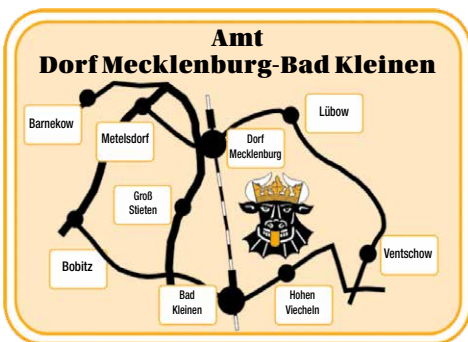




Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden ● Bad Kleinen ● Barnekow ● Bobitz ● Dorf Mecklenburg
● Groß Stieten ● Hohen Viecheln ● Lübow ● Metelsdorf ● Ventschow

19. JAHRGANG · AUSGABE 226 · NR. 07/23

ERSCHEINUNGSTAG: 29. JULI 2023

Die Freiwillige Feuerwehr in Bad Kleinen sucht Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner

Ein neues Wandbild auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinen macht auf das Problem aufmerksam. Organisiert vom „Feuerwehrverein Florian Bad Kleinen e. V.“ und professionell gesprayt von „TEML Designs“ ist dort ein Hingucker entstanden.

Die Feuerwehr in Bad Kleinen sucht technisch interessierte teamfähige Mitbürger ab 18 Jahren, die ihre Freizeit sinnvoll nutzen wollen. Geboten

werden rote Dienstfahrzeuge, Dauereinstellung mit guten Aufstiegsmöglichkeiten, modernstes Werkzeug, schicke Arbeitsbekleidung, gründliche Einarbeitung, kostenlose Weiterbildung und hohe Anerkennung. Da kann man fehlende Bezahlung und ungemütliche Arbeitsplätze verkraften 😊. Meldet euch! Probearbeiten ist möglich. Kontakt: Probearbeit.FF.BadKleinen@t-online.de A. Kelch, FW-Verein Bad Kleinen



Christian Pursch von TEML Designs bei der Arbeit



In dieser Ausgabe

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

- Kostenpflichtige Grünabfallannahmestellen 2
- Termin Amtsausschusssitzung 2

Gemeinde Bad Kleinen

- Öffentlichkeitsbeteiligung B-Plan Nr. 28 „Nördliches Mühlengelände“ 3

Gemeinde Bobitz

- Die Bürgermeisterin informiert 2
- Hundesteuersatzung 5

Gemeinde Dorf Mecklenburg

- Hundesteuersatzung 6

Gemeinde Groß Stieten

- Verlust eines Mandates und Sitzes in der Gemeindevertretung 4
- Änderung Flächennutzungsplan 4
- Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“ 4
- Hundesteuersatzung 8

Gemeinde Hohen Viecheln

- Hohen Viecheln „Schwarzes Brett“ 3

Gemeinde Lübow

- Hundesteuersatzung 10

Gemeinde Metelsdorf

- Hundesteuersatzung 12

Gemeinde Ventschow

- Hundesteuersatzung 13

Termine Gemeindevertretungssitzungen

Gemeinde Bad Kleinen

- Mittwoch, 23. August, 19.00 Uhr, Mensa

Gemeinde Barnekow

- Dienstag, 29. August, 19.00 Uhr, FFW-Gebäude

Gemeinde Groß Stieten

- Mittwoch, 16. August, 19.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten

Gemeinde Lübow

- Dienstag, 29. August, 19.00 Uhr, Gaststätte „Zur Kegelbahn“

Gemeinde Metelsdorf

- Dienstag, 1. August 2023, 18.30 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Metelsdorf

Änderungen vorbehalten!

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Sitzungen der Gemeindevertretungen und die Tagesordnungen entnehmen Sie den Bekanntmachungskästen oder der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen.

Hoppe, Leitende Verwaltungsbeamtin

Kostenpflichtige Grünabfallannahmestellen für die Einwohner der Gemeinden...



■ **Bad Kleinen:** für kompostierbare Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Blumenreste, Laub, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) auf dem Bauhofgelände in Bad Kleinen – Koppelweg, **immer dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr**

Ansprechpartner: Bauhofleiter Holger Lehmann, Tel.: 0172 3829834

Kosten: Blauer Sack/120-l-Sack = 1,00 €, Pkw-Anhänger/0,4 m³ = 5,00 €, Pkw-Anhänger/0,8 m³ = 8,00 €, darüber 10,00 €

■ **Dorf Mecklenburg:** für kompostierbare Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Blumenreste, Laub, Strauch- und Baumschnitt hinter der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg, **immer samstags von 09.00 bis 12.00 Uhr**

Ansprechpartner: Herr Ganske

Kosten: Blauer Sack/120-l-Sack = 2,00 €, Pkw-Anhänger bis 0,4 m³ = 6,00 €, Pkw-Anhänger bis 0,8 m³ = 10,00 €

■ **Groß Stieten:** für Pflanzenreste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) am Heizhaus in Groß Stieten, **immer montags und donnerstags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr**

Ansprechpartnerin: Brita Brosinske, Tel. 0172 6140060

Kosten: Blauer Sack/120-l-Sack = 1,00 €, Pkw-Anhänger bis 0,5 m³ = 3,00 €, Pkw-Anhänger bis 1,0 m³ = 5,00 €

■ **Hohen Viecheln:** für Pflanzenreste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) an der ehemaligen Deponie am Ortsausgang in Richtung Neu Viecheln, **immer samstags von 13.00 bis 14.00 Uhr**

Kosten: Blauer Sack/120-l-Sack bzw. Schubkarre = 1,00 €, Pkw-Anhänger bis 0,5 m³ = 3,00 €, Pkw-Anhänger bis 1,0 m³ = 5,00 €

■ **Lübow:** für Pflanzenreste, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt (max. auf 1 m geschnitten) an den ehemaligen Klärteichen in der Mecklenburger Straße, **entweder donnerstags 16.00 – 17.00 Uhr und/oder samstags von 14.30 bis 16.00 Uhr, 05.08., 12.08., 18.08., 26.08. und 31.08.2023** (Folgetermine siehe nächste Ausgabe bzw. Aushangkasten)

Ansprechpartner: Lothar Laschewski, Tel.: 03841 780487 oder 0172 3138400

Kosten: Blauer Sack/120-l-Sack bzw. Schubkarre = 1,00 €

Silke Kleine, Amt für Ordnung und Soziales

Termin Amtsausschusssitzung

Donnerstag, 24. August 2023, 19.00 Uhr

Wo: Hohen Viecheln
im Gemeindehaus

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen.

Hoppe, Leitende Verwaltungsbeamtin

Die Bürgermeisterin von Bobitz informiert

■ Das ist neu: **Bobitz 19.0** – Herzlich willkommen zurück, liebe Glashagener! Seit Jahren galt es als unlösbares Rätsel: die melderechtliche Zuordnung von Glashagen zu Bad Kleinen und die davon abweichende katastermäßige Erfassung der Grundstücke Glashagen zu Beiden-dorf (Rastorf), welche sich zumindest auf das Staatshandbuch für Mecklenburg aus dem Jahre 1837 zurückführen lassen konnte. Umfangreiche Recherche und Prüfungen belegen, dass zu keinem Zeitpunkt rechtswirksam eine Gebietsänderung durchgeführt wurde. Die Gemeinde Bad Kleinen hat dementsprechend bereits ihre Hauptsatzung korrigiert und Glashagen als Ortsteil gestrichen. Die Gemeinde Bobitz hat – auch zur Klarstellung nach außen – die erneute Benennung von Glashagen als Ortsteil in der Hauptsatzung Bobitz in der Sitzung vom 11. Juli 2023 mehrheitlich beschlossen.

■ In dieser Gemeindevertretersitzung wurde u. a. auch Folgendes beraten:

- eine private Initiative über die Schaffung eines Rundwegs um Saunstorf,
- die Übertragung der Kommunalen Wärmeplanung auf den Zweckverband Wismar
- der Nachtragshaushalt 2023
- die grundsätzliche Möglichkeit von Fahrradleasing für die Beschäftigten der Gemeinde Bobitz

■ Die Containerschule für die Sanierungsphase der Grundschule Bobitz ist fertig, in den Sommerferien kann der Umzug durchgeführt werden. Die Räume wirken ansprechend und geräumig.

■ Die Verlegung der Fernwärme- und weiterer Leitungen, die bislang mitten unter der Schule durchführten, bedingte die Aushebung eines Grabens vor dem Gebäude. Leider mussten dafür einige, auch den Anwohnern liebgewordene, Zierkirschen gefällt werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde waren zuvor natürlich artenschutzrechtliche Gutachten erstellt und die Fällgenehmigungen eingeholt worden.

■ Bei dem herrlichen Sommerwetter besuchen auch zahlreiche „Auswärtige“ den schönen Tressower See, leider meistens mit einem PKW. Und geparkt wird sowohl auf dem Bürgersteig als auch

Bobitz

19.0

Glashagen

Gemeinde Bobitz

im Straßenbereich der Straße „Am See“, beides ist verboten! Jeglicher Parkvorgang beeinträchtigt den unbedingt freizuhaltenen Straßenbereich für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge! Und auch die Anwohner haben Rücksicht auf die Nutzbarkeit ihrer Zufahrten verdient! Die Polizei hat verstärkte Präsenz zugesagt.

■ Am 4. Juli habe ich zur Sicherstellung des Schwimmunterrichts für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Bobitz den Beförderungsauftrag für die Fahrt zur Schwimmhalle für die Zeit von September 2023 bis Juli 2024 erteilt.

■ Die Veranstalter des diesjährigen Dorffestes in Dambeck konnten bei schönem Sommerwetter ihr abwechslungsreiches Programm präsentieren. Bei der Abfallbeseitigung wurde vom Bauhof und unserem Gemeindearbeiter geholfen.

■ Im Rahmen der Sommerkonzerte der Festspiele Mecklenburg-Vorpommern fand in der Dorfkirche Beidendorf am 12. Juli 2023 ein sehr gut besuchtes klassisches Konzert mit nahezu 200 Besuchern statt. Umfangreiche ehrenamtliche Hilfe bei der Aufstellung der Zelte und der Parkplatzregulierung wurde erneut von der Freiwilligen Feuerwehr Beidendorf erbracht. Die kulinarische Versorgung der Gäste stellten ehrenamtliche Mitglieder der Kirchengemeinde sicher.



■ Die **Sprechstunde der Bürgermeisterin** findet im August ausnahmsweise am zweiten Montag des Monats, also am 14. August, von 16.00 bis 17.00 Uhr statt.

Anne Homann-Triebs, Bürgermeisterin

Gemeinde Barnekow

■ **Bürgermeistersprechstunde:** dienstags ab 18.30 Uhr an der Freiwilligen Feuerwehr in Barnekow

■ **Nächste Sozialausschusssitzung:** 1. August 19 Uhr an der Freiwilligen Feuerwehr in Barnekow

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen im Internet

<https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de/amtliche-bekanntmachungen/>



Der „Mäkelbörger Wegweiser“ im Internet

<https://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de/der-meckelboerger-wegweiser/>



Insel-Lieps-Schwimmen

Es war ein sehr heißer Sonntag, der 9. Juli 2023, der Tag, an dem das Schwimmen von der Insel Lieps an den Strand nach Bad Kleinen stattgefunden hat.

Die Organisatoren fieberten dem entgegen, was da kommen sollte. Vor allem: wieviel Teilnehmer wird es geben, da keine Vorabregistrierung nötig war. Aber dann meldeten sich nach und nach doch insgesamt 14 Schwimmer an, die die ca. 800 Meter auf sich nehmen wollten. Die Organisation mit mehreren Treffen im Vorfeld war also nicht vergebens. Dann ging es gegen 14.00 Uhr mit den Booten der DLRG und der Feuerwehren Bad Kleinen und Hohen Viecheln rüber zur Insel. Nachdem alle Teilnehmer dort angekommen waren und auch das letzte Boot der DLRG einsatzbereit für die Begleitung der Schwimmer war, konnte das Startkommando für die Schwimmer gegeben werden.

Es wurde in verschiedenen Altersklassen gewertet: 6 bis 13 Jahre, 14 bis 17 Jahre, 18 bis 40 Jahre und über 40 Jahre. Alle Schwimmer erhielten Badekappen mit Startnummern.

Die Spannung stieg unter den nun doch zahlreichen Zuschauern. Es dauerte nicht lange, da waren die ersten leuchtend gelben Badekappen zu sehen. Die Zuschauer feuerten die Schwimmer kräftig an.

Als erste Schwimmerin schlug nach 15 Minuten und 6 Sekunden Emma Floreck aus der Altersgruppe bis 17 Jahren am Steg an. Sie schwamm die schnellste Zeit aller Teilnehmer und war die einzige Schwimmerin in ihrer Altersklasse.

Die anderen Schwimmerinnen und Schwimmer kamen dann, ebenfalls angefeuert von den Zuschauerinnen und Zuschauern, nach und nach ins Ziel. Die Auswertung der Zieleinläufe ergab dann folgende Platzierungen:

- Altersklasse 18-40 Jahre:
 1. Fritzke, Marie-Christin,
 2. Hellbusch, Lena, 3. Anweiler Katharina
- Altersklasse ab 41 Jahre:
 1. Schult, Ingrid, 2. Rollwitz, Arnim,
 3. Schick, Ute

Auch unsere jüngsten drei Teilnehmerinnen wollten um Platzierungen schwimmen. Sie legten eine kürzere Strecke in Ufernähe zurück. Angefeuert von Eltern und Zuschauern, gaben sie alles. Am Ende gewann dann Charlotte Paschke vor Leonie Bruhn und Vivien Bruhn den Wettbewerb. Allen Teilnehmern vielen Dank für die Teilnahme am Inselfschwimmen und den Gewinnern herzlichen Glückwunsch.

Mein und der Dank des Organisationsteams gilt allen, die zu dem Gelingen des diesjährigen In-selschwimmens beigetragen haben. Da möchte ich gern folgende Akteure nennen: die Mitarbeiter des Bauhofes, die an dem Wochenende mit JUROTO, Rosenfest und Inelschwimmen viel geleistet haben, es ist immer Verlass auf sie. Weitere Beteiligte waren die Mitglieder des Vereins Freunde der Kinder, die wiederum mit ihrem Stand für Kaffee und Kuchen sorgten, nicht zu vergessen auch Detlev Kuss mit seinem Imbisswagen mit leckerer Bratwurst und Getränken. Ohne die Helfer der DLRG und der freiwilligen Feuerwehren aus Bad Kleinen und Hohen Viecheln mit ihren Booten wäre das Inelschwimmen nicht möglich gewesen. Wichtig waren auch die Mitglieder des SV Bad Kleinen, die die Zeitmessung übernommen hatten. Für die musikalische „Umrahmung“ sorgte wieder einmal Detlev Magholder, auch an ihn ein Dankeschön. Allen, auch den hier nicht genannten Helfern und natürlich den Schwimmerinnen und Schwimmern, nochmals unser herzliches Dankeschön, und wir sehen uns hoffentlich im nächsten Jahr wieder.

Joachim Wölm
Bürgermeister

Hohen Viechelter „Schwarzes Brett“

*Neues und Altes
aus
Hohen Viecheln*

- Die **Ortschronik von Hohen Viecheln** ist fertiggestellt (siehe Beitrag auf Seite 24) und kann zu einem Preis von 27 Euro pro Exemplar bei Herrn Falkenberg, Fritz-Reuter-Straße 8, Tel.: 038423 51250, erworben werden (in Ausnahmefällen auch beim Bürgermeister). Unser Dank gilt besonders dem Verlag Koch und Raum und den Förderern: dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Sparkassenstiftung der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest.
- Die **Dienstagsfrauen** frühstücken am „Tag des Bürgermeisters“ dem „1. August“ wie immer um 9.00 Uhr im Gemeindehaus. Gute Laune ist mitzubringen!
- Das **Volleyballturnier** findet am 3. September auf der Badewiese statt (Anmeldungen und Ablauf in bekannter Weise).
- Das **Familienfest zum Weltkindertag**, unter Mitwirkung auch unserer Vereine, wird vom Kreisjugendring am 24. September auf der Badewiese in Hohen Viecheln durchgeführt.

Bekanntmachung der Gemeinde Bad Kleinen

Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über den Bebauungsplan Nr. 28 „Nördliches Mühlengelände“
Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Die Gemeinde Bad Kleinen hat am 29.06.2023 den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 „Nördliches Mühlengelände“ und den dazugehörigen Entwurf der Begründung gebilligt.

Es ist u. a. die Errichtung von Stadtvillen als Mehrfamilienhäuser zur Schaffung von Wohnraum vorgesehen. Der denkmalgeschützte Mühlengebäude-Komplex wird vollständig erhalten und soll für Wohn- und gewerbliche Nutzungen umgestaltet werden.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 28 besteht im Wesentlichen in der Festsetzung von Urbanen Gebieten gemäß § 6a BauNVO entsprechend der genannten städtebaulichen Konzeption.

Zum Zwecke der **Öffentlichkeitsbeteiligung** liegt der Entwurf mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung in der Zeit **vom 07.08.2023 bis zum 08.09.2023** im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus. Die Planunterlagen sowie diese Bekanntmachung sind zusätzlich in dem o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Amtes unter www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> einsehbar. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB können von jeder Person Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

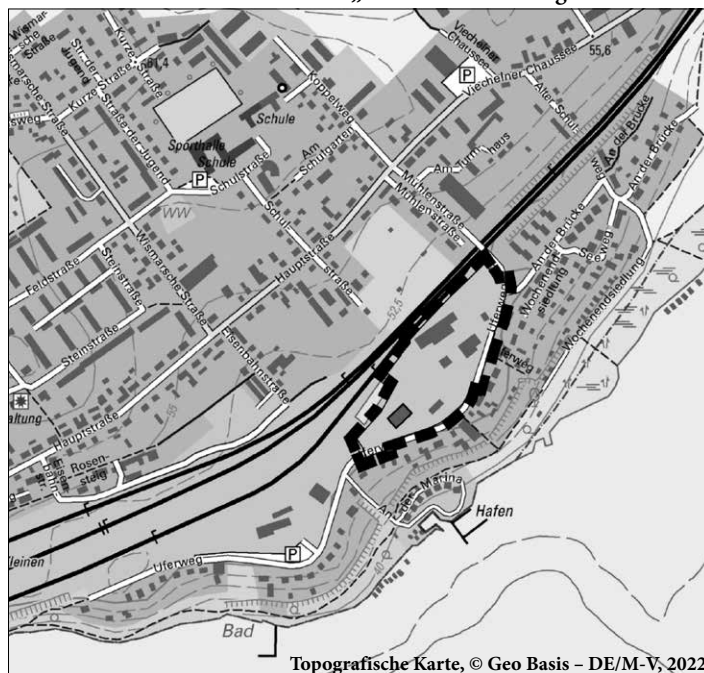
Die Gemeinde weist darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bad Kleinen, den 29.07.2023

Wölm, Bürgermeister

Anlage Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Bad Kleinen „Nördliches Mühlengelände“

Übersichtsplan zur Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Bad Kleinen „Nördliches Mühlengelände“



Information der Gemeindewahlleiterin zum Verlust eines Mandates und Sitzes in der Gemeindevertretung Groß Stieten

Der Gemeindewahlbehörde wurde bekannt, dass Frau Juliane Triebke eine Tätigkeit im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen aufgenommen hat. Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung M-V können Mitglieder der Gemeindevertretung nicht solche Personen sein, die u. a.

als Bedienstete des Amtes tätig sind. Aus diesem Grunde kann Frau Triebke nicht weiter in der Gemeindevertretung Groß Stieten tätig sein. Die Feststellung der Gemeindewahlbehörde über den Verlust des Mandats ist gemäß § 65 Abs. 4 LKWG M-V unanfechtbar.

Da es keinen gewählten Kandidaten als Nachrücker gibt, bleibt das Mandat für die Gemeindevertretung unbesetzt. Damit besteht die Gemeindevertretung Groß Stieten aus 1 Bürgermeister und 7 Gemeindevertretern.

Roswitha Hoppe, Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Stieten

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Stieten

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten hat am 21.06.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach §§ 2 und 5 Baugesetzbuch (BauGB) für die bisherige Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kleingartenfläche“ zwischen der B 106 „An der Chaussee“ und nördlich „An der Wirtschaftsstraße“ in Groß Stieten mit einer Größe von ca. 1,6 ha beschlossen (Geltungsbereich siehe Auszug aus dem Flächennutzungsplan in der Anlage).

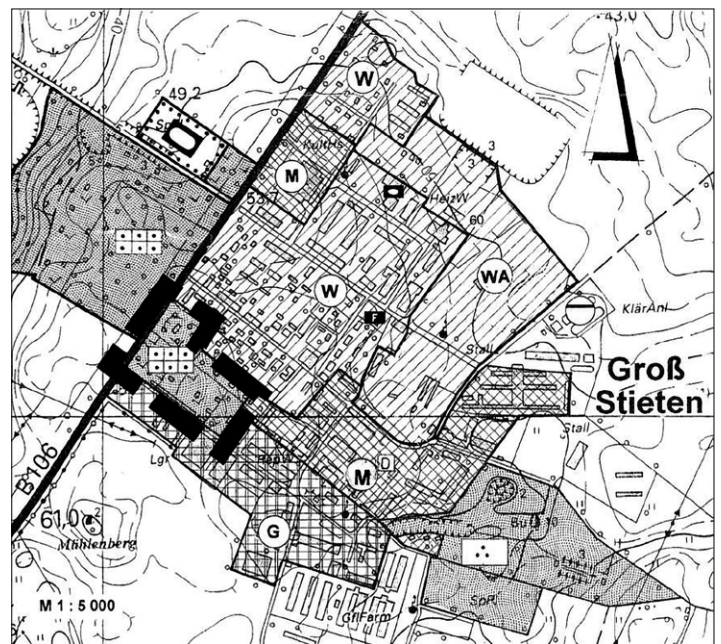
Die Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit der Gebietsbezeichnung „An der Wirtschaftsstraße“ zur Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO für Groß- und Kleintierhaltung, Gewerbe und Wohnen. Vorgesehen sind eine Hundezuchanlage, eine Hundeschule und -pension, ein Pferdestall und Reitplatz, Geflügelhaltung, nicht erheblich störende Gewerbebetriebe an der B 106 sowie 4 bis 5 Einfamilienhäuser angrenzend an die Wohngrundstücke an der „Alten Dorfstraße“. Es ist ein Umweltbericht zu erarbeiten.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Groß Stieten, den 29.07.2023

Woitkowitz, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan
Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Stieten



Bekanntmachung der Gemeinde Groß Stieten

Satzung der Gemeinde Groß Stieten über den Bebauungsplan Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Stieten hat in ihrer Sitzung am 21.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit der Gebietsbezeichnung „An der Wirtschaftsstraße“ nach §§ 2 und 8 Baugesetzbuch (BauGB) für die bisherigen Kleingartenflächen zwischen der B 106 „An der Chaussee“ und nördlich „An der Wirtschaftsstraße“ in Groß Stieten, umfassend die Flurstücke 16/85, 16/87 (teilweise), 21/1, 24/8 und 24/9 Flur 1, Gemarkung Groß Stieten in einer Größe von ca. 1,6 ha beschlossen (Geltungsbereich siehe Übersichtsplan in der Anlage).

Das Planungsziel besteht in der Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Groß- und Kleintierhaltung, Gewerbe und Wohnen. Vorgesehen sind eine Hundezuchanlage, eine Hundeschule und -pension, ein Pferdestall und Reitplatz, Geflügelhaltung, nicht erheblich störende Gewerbebetriebe an der B 106 sowie 4 bis 5 Einfamilienhäuser angrenzend an die Wohngrundstücke an der „Alten Dorfstraße“. Die immissionsschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der umgebenden Wohnnutzung sind zu beachten. Es ist ein Umweltbericht zu erarbeiten.

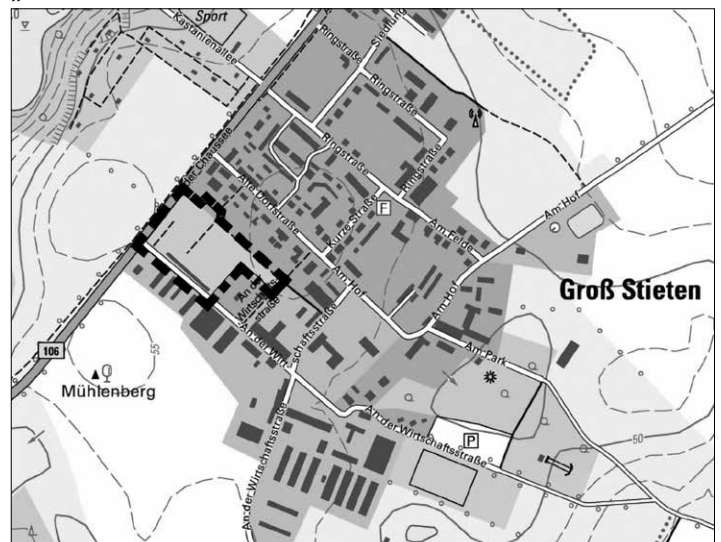
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Groß Stieten, den 29.07.2023

Woitkowitz, Bürgermeister

Auszug aus der topografischen Karte © GeoBasis DE/M-V 2023

Anlage: Übersichtsplan – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „An der Wirtschaftsstraße“ der Gemeinde Groß Stieten



Bekanntmachung der Gemeinde Bobitz

Satzung der Gemeinde Bobitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.06.2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bobitz vom 23. Mai 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Bobitz.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Hundehalter/die Hundehalterin.
- (2) Hundehalter/Hundehalterin ist, wer im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinen/ihren Haushalt Hunde aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund pflegt oder in Verwahrung genommen hat, oder auf Probe zum Anlernen hält (bisher § 2 Abs. 2 S. 2 d. Satzung), wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Haftung

- (1) Ist der Halter/die Halterin eines Hundes nicht zugleich Eigentümer/Eigentümerin, so haftet der Eigentümer/die Eigentümerin neben dem Steuerschuldner/Steuerschuldnerin als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Verlaufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter/derselben Halterin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

(6) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.05. des Kalenderjahres fällig.

(7) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(8) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--|---------|
| 1. für den ersten Hund | 32,00 € |
| 2. für den zweiten Hund | 52,00 € |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 78,00 € |

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Absatz 1 beträgt der Steuersatz das Fünffache des jeweils entsprechenden Steuersatzes des Absatzes 1.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 – 3 – 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines amtlichen Dokumentes des Hundehalters/der Hundehalterin abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten oder die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden,

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1-7 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in M-V vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V 2012, 417) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen,
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bis dahin werden die Steuersätze des § 4 Abs. 1 erhoben, auch wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuerermäßigung bereits vorher vorlag.

(3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese ein Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 9 Züchtersteuer

(1) Von den Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.

3. Änderungen im Hundbestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen in der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs.1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:
1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,
 3. für die Hunde keine geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs.1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters oder der neuen Halterin anzugeben.
- (4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen berechtigt,

durch Nachfragen bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter oder Halterin von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auch private Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 für den besagten Zweck zugänglich machen.

(5) Kommt eine Hundehalterin/ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden.“

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter/Hundehalterin erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter/die Hundehalterin auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes soll die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückgegeben werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen/der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr. 1, § 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Polizeidienststellen,
2. Ordnungsämtern,
3. Einwohnermeldeämtern,
4. Kontrollenrichtungen anderer Kommunen,
5. Tierschutzvereinen,
6. Bundeszentralregister,
7. Bereich des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bobitz vom 26.11.2004, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.02.2020 außer Kraft.

Bobitz, den 13.06.2023

Homann-Trieps (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23. Mai 2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg vom 25. April 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Hundehalter/die Hundehalterin.
- (2) Hundehalter/Hundehalterin ist, wer im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinen/ihren Haushalt Hunde aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen

oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

- (3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund pflegt oder in Verwahrung genommen hat, oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Haftung

Ist der Halter/die Halterin eines Hundes nicht zugleich Eigentümer/Eigentümerin, so haftet der Eigentümer/die Eigentümerin neben dem Steuerschuldner/Steuerschuldnerin als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Verlaufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter/derselben Halterin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

(6) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.05. des Kalenderjahres fällig.

(7) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(8) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	40,00 €
2. für den zweiten Hund	80,00 €
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	100,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	700,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 – 3 – 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines amtlichen Dokumentes des Hundehalters/der Hundehalterin abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten oder die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden,
7. Hunde, die aus dem Tierheim Dorf Mecklenburg vermittelt werden, für die Dauer von 2 Jahren.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 – 7 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in M-V vom 16. August 2012 (GVBl. M-V 2012, 417) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen,
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

(2) Für Hunde, die im § 6 genannt sind und deren Halter/Halterin einen Nachweis über das Nichtvorliegen gefahrdrohender Eigenschaften (Wesenstest) vorlegt, ist die Steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zu zahlen.

(3) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bis dahin werden die Steuersätze des § 4 Abs. 1 erhoben, auch wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuerermäßigung bereits vorher vorlag.

(4) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 9 Züchtersteuer

(1) Von den Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt
3. Änderungen im Hundbestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen in der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,
3. für die Hunde keine geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbegünstigung gewährt.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen. Ist ein Hund im Sinne von § 6 gefährlich, hat der Hundehalter/die Hundehalterin auch die Gefährlichkeit des Hundes anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters oder der neuen Halterin anzugeben.

(4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen berechtigt, durch Nachfragen bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter oder Halterin von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auch private Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 für den besagten Zweck zugänglich machen

(5) Kommt eine Hundehalterin/ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden.“

§ 12 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter/Hundehalterin erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter/die Hundehalterin auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen/der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr. 1, § 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Polizeidienststellen,
2. Ordnungsämtern,
3. Einwohnermeldeämtern,
4. Kontrolleinrichtungen anderer Kommunen,
5. Tierschutzvereinen,
6. Bundeszentralregister,
7. Bereich des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 08.11.2016, die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 14.01.2020, sowie 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg vom 31.08.2021 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 23. Mai 2023

J. Dargel
amt. Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Gemeinde Groß Stieten

Satzung der Gemeinde Groß Stieten über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13. Juni 2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Stieten vom 26. April folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Hundehalter/die Hundehalterin.

(2) Hundehalter/Hundehalterin ist, wer im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinen/ihren Haushalt Hunde aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. (bisher § 2 Abs. 3 d. Satzung) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund pflegt oder in Verwahrung genommen hat, oder auf Probe zum Anlernen hält (bisher § 2 Abs. 2 S. 2 d. Satzung), wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Haftung

(1) Ist der Halter/die Halterin eines Hundes nicht zugleich Eigentümer/Eigentümerin, so haftet der Eigentümer/die Eigentümerin neben dem Steuerschuldner/Steuerschuldnerin als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Verlaufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet

angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter/derselben Halterin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

(6) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.05. des Kalenderjahres fällig.

(7) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(8) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	26,00 €
2. für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund	62,00 €
3. für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund	208,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 – 3 – 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenhunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines amtlichen Dokumentes des Hundehalters/der Hundehalterin abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten oder die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden,
 7. Hunde, die aus dem Tierheim Dorf Mecklenburg vermittelt werden, für die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1-7 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:
 1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in M-V vom 16. August 2012 (GVObI. M-V 2012, 417) mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen,
 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bis dahin werden die Steuersätze des § 4 Abs. 1 erhoben, auch wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuerermäßigung bereits vorher vorlag.
 - (3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 9 Züchtersteuer

- (1) Von den Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 10 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünfte untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen in der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,

3. für die Hunde keine geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbegünstigung gewährt.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters oder der neuen Halterin anzugeben.
- (4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen berechtigt, durch Nachfragen bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter oder Halterin von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auch private Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 für den besagten Zweck zugänglich machen.
- (5) Kommt eine Hundehalterin/ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter/Hundehalterin erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter/die Hundehalterin auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen/der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr. 1, § 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Polizeidienststellen,
2. Ordnungsdienstern,
3. Einwohnermeldeämtern,
4. Kontrolleinrichtungen anderer Kommunen,
5. Tierschutzvereinen,
6. Bundeszentralregister,
7. Bereich des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technischer unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 12.10.2005, die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2010, sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 09.06.2020 außer Kraft.

Groß Stieten, den 13.06.2023

Woitkowitz
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Gemeinde Lübow

Satzung der Gemeinde Lübow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23. Mai 2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lübow vom 25. April 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Hundehalter/die Hundehalterin.

(2) Hundehalter/Hundehalterin ist, wer im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinen/ihren Haushalt Hunde aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten (bisher § 2 Abs. 3 d. Satzung). Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund pflegt oder in Verwahrung genommen hat, oder auf Probe zum Anlernen hält, (bisher § 2 Abs. 2 S. 2 d. Satzung) wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Haftung

(1) Ist der Halter/die Halterin eines Hundes nicht zugleich Eigentümer/Eigentümerin, so haftet der Eigentümer/die Eigentümerin neben dem Steuerschuldner/Steuerschuldnerin als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder

im Verlaufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter/derselben Halterin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

(6) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.05. des Kalenderjahres fällig.

(7) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(8) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--|----------|
| 1. für den ersten Hund | 40,00 € |
| 2. für den zweiten Hund | 80,00 € |
| 3. für den dritten und jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| 4. für den ersten gefährlichen Hund | 500,00 € |
| 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund | 700,00 € |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 – 3 – 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines amtlichen Dokumentes des Hundehalters/der Hundehalterin abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzrichtungen gehalten werden,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten oder die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden,
7. Hunde, die aus dem Tierheim Dorf Mecklenburg vermittelt werden, für die Dauer von 2 Jahren.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1-7 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd – und Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in M-V vom 16. August 2012 (GVObI. M-V 2012, 417) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen,
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bis dahin werden die Steuersätze des § 4 Abs. 1 erhoben, auch wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuerermäßigung bereits vorher vorlag.

(3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 9 Züchtersteuer

(1) Von den Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünfte untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen in der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VDH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,
3. für die Hunde keine geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbegünstigung gewährt.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters oder der neuen Halterin anzugeben.

(4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen berechtigt, durch Nachfragen bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter oder Halterin von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auch private Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 für den besagten Zweck zugänglich machen.

(5) Kommt eine Hundehalterin/ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden.“

§ 12 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter/Hundehalterin erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter/die Hundehalterin auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen/der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr. 1, § 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Polizeidienststellen,
2. Ordnungsämtern,
3. Einwohnermeldeämtern,
4. Kontrolleinrichtungen anderer Kommunen,
5. Tierschutzvereinen,
6. Bundeszentralregister,
7. Bereich des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen/Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lübow vom 03.07.2018 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 17.03.2020 außer Kraft.

Lübow, den 23. Mai 2023

Markewiec
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Gemeinde Metelsdorf

Satzung der Gemeinde Metelsdorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13. Juni 2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Metelsdorf vom 06. Juni 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Hundehalter/die Hundehalterin.

(2) Hundehalter/Hundehalterin ist, wer im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinen/ihren Haushalt Hunde aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund pflegt oder in Verwahrung genommen hat, oder auf Probe zum Anlernen hält (bisher § 2 Abs. 2 S. 2 d. Satzung), wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Haftung

(1) Ist der Halter/die Halterin eines Hundes nicht zugleich Eigentümer/Eigentümerin, so haftet der Eigentümer/die Eigentümerin neben dem Steuerschuldner/Steuerschuldnerin als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Verlaufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter/derselben Halterin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

(6) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.05. des Kalenderjahres fällig.

(7) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(8) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|--|----------|
| 1. für den ersten Hund | 40,00 € |
| 2. für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund | 60,00 € |
| 3. für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 300,00 € |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 – 3 – 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines amtlichen Dokumentes des Hundehalters/der Hundehalterin abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten oder die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden,
7. Hunde, die aus dem Tierheim Dorf Mecklenburg vermittelt werden, für die Dauer von 3 Jahren.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1-7 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in M-V vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V 2012, 417) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen,
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

(2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bis dahin werden die Steuersätze des § 4 Abs. 1 erhoben, auch wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuerermäßigung bereits vorher vorlag.

(3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese ein Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 9 Züchtersteuer

(1) Von den Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.

3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen in der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VDH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs.1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,
 3. für die Hunde keine geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung wird keine Steuerbegünstigung gewährt.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses inner-

halb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters oder der neuen Halterin anzugeben.

(4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen berechtigt, durch Nachfragen bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter oder Halterin von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

(5) Kommt eine Hundehalterin/ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden.“

§ 12 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter/Hundehalterin erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter/die Hundehalterin auf Antrag

eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 09.12.2005, die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 02.11.2010, die 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.08.2016, sowie die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuer vom 14.01.2020 außer Kraft.

Metelsdorf, den 13.06.2023

Hustig
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Gemeinde Ventschow

Satzung der Gemeinde Ventschow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.05.2023

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ventschow vom 08. Mai 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Ventschow.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Hundehalter/die Hundehalterin.

(2) Hundehalter/Hundehalterin ist, wer im Interesse seiner/ihrer Haushaltsangehörigen in seinen/ihren Haushalt Hunde aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.

(3) Als Hundehalter/Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund pflegt oder in Verwahrung genommen hat, oder auf Probe zum Anlernen hält (bisher § 2 Abs. 2 S. 2 d. Satzung), wenn er oder sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Haftung

(1) Ist der Halter/die Halterin eines Hundes nicht zugleich Eigentümer/Eigentümerin, so haftet der Eigentümer/die Eigentümerin neben dem Steuerschuldner/Steuerschuldnerin als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Verlaufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspä-

tet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter/derselben Halterin ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

(6) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.05. des Kalenderjahres fällig.

(7) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(8) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 1. den 1. Hund 30,00 €
 2. den 2. Hund 40,00 €
 3. den 3. und jeden weiteren Hund 60,00 €
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 beträgt der Steuersatz das Dreifache des jeweils entsprechenden Steuersatzes des Absatzes 1.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011 – 3 – 1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenhunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines amtlichen Dokumentes des Hundehalters/der Hundehalterin abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten oder die von Berufsjägern oder Berufsjägerinnen zur Ausübung der Jagd benötigt werden,
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1-7 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für:
 1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in M-V vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V 2012, 417) mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen,
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich oder auf elektronischem Weg zu stellen. Bis dahin werden die Steuersätze des § 4 Abs. 1 erhoben, auch wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuerermäßigung bereits vorher vorlag.
- (3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese ein Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 9 Züchtersteuer

- (1) Von den Hundezüchtern/Hundezüchterinnen, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 10 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen in der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle der Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VDH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn:
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter oder die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist,

3. für die Hunde keine geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändert sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters oder der neuen Halterin anzugeben.
- (4) Unabhängig von der Anzeigepflicht ist das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen berechtigt, durch Nachfragen bei einzelnen Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter oder Halterin von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auch private Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen und ihnen die Daten im Sinne von Satz 2 für den besagten Zweck zugänglich machen.
- (5) Kommt eine Hundehalterin/ein Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an-/oder abgemeldet werden.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter/Hundehalterin erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter/die Hundehalterin auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen/der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr. 1, § 9 Abs. 2, 10, 11 Datenschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontoverbindung der Steuer-schuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen und Anschrift eines evtl. Hand-lungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Polizeidienststellen,
2. Ordnungsgämtern,
3. Einwohnermeldeämtern,
4. Kontrolleinrichtungen anderer Kommu-nen,
5. Tierschutzvereinen,
6. Bundeszentralregister,
7. Bereich des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Neben diesen Daten werden die für die Errech-nung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

(2) Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldne-rinnen/Steuerschuldner mit den für die Steuer-erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu ver-wenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informa-tionsverarbeitung ist zulässig.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Ventschow vom 15.04.2002, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuer-satzung vom 18.02.2020 außer Kraft.

Ventschow, den 30.05. 2023

Voß (Dienstsiegel)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfah-rens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §5 der KV M-V nach Ab-lauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekannt-machung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verlet-zung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Be-kanntmachungsvorschriften.

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

NAHBUS: „Deutschlandticket für Senioren“ – Sprechzeiten für Antragsstellung

Zum 1. August 2023 geht das „Deutschland-ticket für Senioren“ in Mecklenburg-Vorpom-mern an den Start. Hiermit kann für nur 29 Euro pro Monat (anstelle von 49 Euro für ein regulä-res Deutschlandticket) der komplette Nah- und Regionalverkehr in ganz Deutschland genutzt werden – also auch bei NAHBUS. Das „Deutsch-landticket für Senioren“ kann jeder nutzen, der zum Zeitpunkt des Ticketstarts mindestens 65 Jahre alt ist und seinen Wohnsitz in Mecklen-burg-Vorpommern hat. Das Deutschland-Ticket

für Senioren aus MV ist ausschließlich im Abon-nement erhältlich und monatlich kündbar. Es ist ein digitales Ticket – entweder Chipkarte oder Handyticket –, das online bestellt werden muss. Als Serviceleistung bietet NAHBUS seinen Fahr-gästen an verschiedenen Orten im Landkreis Nordwestmecklenburg Sprechzeiten an, sodass direkt vor Ort der Antrag für das „Deutsch-landticket für Senioren“ gestellt werden kann (bitte Personalausweis und Kontoverbindung mitbringen):

- Wismar, Redaktionsgebäude der Ostsee-Zei-tung (Mecklenburger Str. 28), Montag bis Freitag, 8.00 – 14.00 Uhr
 - Bad Kleinen, Tourist-Information (Gallenti-ner Chaussee 2) – bitte Termine erfragen
- Das „Deutschlandticket für Senioren“ ist ein Ge-meinschaftsprojekt des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Verkehrsverbund Warnow (VFW) wickelt das „Deutschlandticket für Se-nioren“ zentral für alle Verkehrsunternehmen im Land ab. www.nahbus.de

HANDWERK | DESIGN | KUNST

MARKT

REGIONAL | FRISCH | KREATIV

Kreatives Handwerk & handgemachtes Design aus Holz, Textil, Metall und Keramik, in toller Atmosphäre im und um das Mühlengebäude, bei Kaffee, Kuchen, kalten Getränken und herzhaften Speisen, mit Musik, sowie Spiel und Unterhaltung für große und kleine Gäste.

13. August 2023
**KREATIVMARKT
IM MÜHLEN-
QUARTIER**
11 - 17 Uhr

11:00 Uhr - 17:00 Uhr

buntes Markttreiben mit Grill, Kaffee und Kuchen sowie kalten Getränken, Kinderschminken, Hüpfburg und **Live-Kunstaktion mit Künstler Malte Chiari**

12:00 - 12:45 Uhr

Ballonmodellage

12:30 - 17:00 Uhr

Klaviermusik begleitet das Markttreiben

14:00 - 14:30 Uhr

Tanzgruppe Hohen Viecheln mit „**Line Dance**“

15:30 - 16:15 Uhr

Figurentheater Puppenstolz

Professor Friedrich Julius Odonatus, berühmter Insektenforscher, auf dem einzigen bekannten Exemplar einer *Aechna Gigantica* (Riesenmosaikjungfer) auf der Suche nach seltenen Insekten und Insektoiden.



Markt im Mühlenquartier, Uferweg 10, 23996 Bad Kleinen

Heimatverein Bad Kleinen e.V., Dörfergemeinschaft Dambecker Seen e.V.
Kontakt unter: info@verein-dambecker-seen.de www.verein-dambecker-seen.de

Neues aus der Tourist-Information Bad Kleinen

Einige von Ihnen kennen die Tourist-Information in Bad Kleinen ja schon. Heute möchten wir wieder ein wenig über uns berichten.

Hein Hannemann ist in der Tourist-Information in Bad Kleinen angekommen

Wie der Zufall es will, entdeckte ich in der Eis-diele in Groß Stieten zufällig ein Mal- und Lese-heft. Ich fragte wie teuer, die Verkäuferin sagte „können Sie so mitnehmen, weiß gar nicht, wo das herkommt“. Bei der Arbeit schaute ich mir das Heft genauer an und entdeckte, dass es von einem Verlag kam, der in Bad Kleinen ansässig ist. Es ist der Lexikus Verlag.

Drei Tage später, wir waren beim „9. Plattdeutschen Bäukerdag“ in Rostock, entdeckte ich den Verlag dort. Wir kamen ins Gespräch und meiner Bitte um weitere Bücher wurde schon in den nächsten Tagen entsprochen.



Jetzt können Sie bei uns in der Tourist-Information folgende Bücher käuflich erwerben:

- Hein Hannemann auf großer Fahrt (Vier Freunde erobern die Ostsee) – Als Mal- und Lesebuch, es kostet 5,50 € (Rainer M. Osinger)
- Hein Hannemann auf großer Fahrt (Vier Freunde erobern die Ostsee) mit festen Umschlag, es kostet 9,90 € (Rainer M. Osinger)

Weitere Bücher des Lexikus-Verlages aus Bad Kleinen:

- Hein Hannemann – Läuschen von der Waterkant, kostet 14,95 € (Sophie Kloers)
- Hein Hannemann – Eine Geschichte von der Waterkant, kostet 14,95 € (Sophie Kloers)
- Strandedistel, kostet 14,95 € (Sopie Kloers)

Weitere wunderbare Bücher wurden uns von der Familie Framm aus Wismar zum Verkauf überlassen:

- Gottlob Frege – Der Aristoteles aus Mecklenburg, 10,00 € (Edith u. Joachim Framm, Dieter Schott)
- Ein Mecklenburger Apothekerleben im 19. Jahrhundert, 8,50 € (Edith Framm)
- Ein Bauernleben in Mecklenburg, 8,50 € (Edith Framm)

Wenn man einmal angefangen hat, hört man nicht wieder auf zu lesen. Natürlich gibt es noch viele weitere Bücher bei uns zu kaufen, u. a.:

- von Marlis Fromm aus Hohen Viecheln „Steinis Reise“, 14,80 €
- oder von dem Künstlerehepaar Britta und Horst Matthies „Tümpelkinder“, 16,00 €

Plattdütsch Bäukerdag

Wie ich schon geschrieben habe, waren wir am 4. Juni 2023 in Rostock im Botanischen Garten und haben an der Veranstaltung teilgenommen und präsentierten uns dort gemeinsam mit der Sagen- und Märchenstraße Mecklenburg-Vor-



Montagsspinnerinnen auf dem MV-Tag in Neubrandenburg

pommern und den Montagsspinnerinnen. Niederdeutsch ist ein Markenzeichen der norddeutschen Region und Kultur. Es ist in Mecklenburg-Vorpommern nicht nur Landes-, sondern zugleich offizielle Amtssprache.

Unser Stand bekam sehr viel Aufmerksamkeit. Besonders das Spinnen war für die Leute sehr interessant sowie unser Märchenrätsel für Kinder und Erwachsene. Es mussten doch viele überlegen, um welche Märchen es sich handelt.

In der Woche nach der Veranstaltung wurden zehn Gewinner gezogen. Alle bekamen ein kleines Präsent.

MV-Tag in Neubrandenburg

Vom 29. Juni bis 2. Juli 2023 fand der MV-Tag nach fünfjähriger Pause endlich wieder statt. Dieses Mal in Neubrandenburg.

Über 40.000 Besucher zählten die Veranstalter. Wir standen zusammen mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg, der Sagenstraße Mecklenburg-Vorpommern und den Montagsspinnerinnen. Es war eine sehr schöne Veranstaltung, und wir hatten einen starken Andrang von Besuchern, was uns natürlich sehr gefreut hat.

In zwei Jahren findet der nächste MV-Tag statt, dann in Greifswald.

Regionale Angebote

Wieder ganz frisch eingetroffen sind Honig aus der Region (verschiedene Sorten) und Sekt von der Sektkellerei Wismar mit zwei verschiedenen Motiven aus dem Schweriner Seenland.

Mit Sicherheit ein schönes Mitbringsel für Freunde und Verwandte oder auch für Sie selbst zum Genießen.

Briefmarken von Nordbrief mit Motiven vom Schweriner Seenland und von Bad Kleinen.

Schauen Sie doch ganz unverbindlich einmal bei uns vorbei im ehemaligen Postamt, Gallentiner Chaussee 2. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Öffnungszeiten

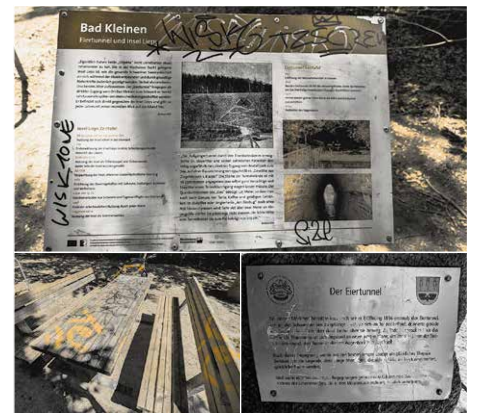
- Montag-Freitag
10.00 – 12.30 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
- 1. Juli – 1. September auch Samstag
11.00 – 14.00 Uhr (Feiertage geschlossen)
- Tel.: 038423/54900

Noch ein Wort in eigener Sache

Ich verstehe nicht, dass es Menschen gibt, die alles zerstören oder beschmieren müssen. Was bewegt diese Menschen? Was sind die Gründe, dass sie so etwas tun. Oder ist es nur die pure Lust, etwas kaputt zu machen.

Was andere Menschen manchmal mühsam, weil wenig Geld vorhanden ist, auf die Beine stellen, wird einfach ohne Grund zerstört. Oder haben sie Gründe, das zu machen. Dann wäre es interessant, die zu erfahren. Aber einfach so zu zerstören, ist doch keine Art.

Wir freuen uns, dass wir als anerkannter Tourismusort das eine oder andere auf die Beine stellen können, den Sagenstein am Eiertunnel, die Tafeln dazu, die Sitzgarnituren, der Eiertunnel selbst, die Sitzgelegenheiten am Wallensteingraben einfach mal so ins Wasser geschmissen, jetzt sind sie ganz weg. Das Schild zerbeult und unkenntlich zerkratzt. Auch wenn man es erneuert, dauert es manchmal keine Woche und wieder ist alles zerkratzt.



Alles wird beschmiert, zerkratzt, verbogen oder sogar angezündet. Dann muss alles wieder hergestellt werden, was natürlich auch wieder viel Geld kostet, welches für andere Zwecke, für die Allgemeinheit, gebraucht wird. Diese Menschen sollten einfach mal darüber nachdenken, bevor sie das nächste Mal meinen, „das mache ich wieder kaputt“.

Brigitte Bullerjahn
Tourismusverein Schweriner Seenland e. V.

Gelungene Ortsverschönerung für Bad Kleinen durch einen Graffiti-Workshop!

Lange bot unser Eiertunnel, welcher ein Besuchermagnet für die Gäste unseres Ortes darstellt, einen Anblick, der gelinde formuliert, nicht ansprechend war. Das musste sich ändern! Und so entwickelten wir, die Mitglieder des Vereins Freunde der Kinder e. V. ein Projekt, um den Eiertunnel seeseitig neu zu gestalten.

Wir baten Christian Pursch von TEML Designs um professionelle Hilfe in Sachen grafische Gestaltung, traten an die Schulleitung der Regionalen Schule „Am Schweriner See“ Bad Kleinen heran, um unsere Projektidee vorzustellen und sie dafür zu gewinnen, was uns recht schnell gelang.

Und so entstand ein Graffiti-Workshop, bei dem sich Schülerinnen und ein Schüler der Klassenstufen 8, 9 und 10 mit dem Künstler mehrfach trafen. Es wurde ein passendes Motiv herausgearbeitet und an mehreren Tagen umgesetzt. Die jungen Menschen lernten das Sprayen mit unterschiedlichen Graffiti-Caps unter fachlicher Anleitung.

Das Ergebnis ist für mich beeindruckend, und ich empfinde Stolz und Freude, wenn ich jetzt den Eiertunnel betrachte.

Es ist ein wunderbares Bild entstanden, an dem wir uns alle hoffentlich lange erfreuen können. Ich bedanke mich im Namen des Vereins Freunde der Kinder e. V. bei den am Projekt



beteiligten Schülerinnen und dem Schüler für das Engagement, bei Frau Vandreyer und Frau Kremer von der Regionalen Schule Am Schweriner See für die Unterstützung bei der Freistellung der Schüler, bei Thomas Groll für die Bereitstellung des Gerüstes, bei Erich Hieß und Reinhard Mahnel für die hier und da helfenden Hände und bei Christian Pursch von TEML Designs für die großartige Arbeit.

*Katy Rath sack
Verein Freunde der Kinder e. V.*



Elch-Jagd in Mecklenburg?

Anfang Juli trafen sich 107 Bogensportler zum 22. Waldseeturnier in Groß Niendorf. Auf einem viereinhalb Kilometer langen Parcours waren 33 Tier-Attrappen im Gelände positioniert, die mit Pfeil und Bogen beschossen wurden. Besonders schwierig zu treffen waren ein an einer Seilbahn bewegtes Wildschwein und ein Elch in 80 Metern Entfernung. Für den Bad Kleiner SV waren Fred Husmann und Wilfried Holtz am Start, die in ihrer Bogenklasse den zweiten und fünften Platz belegten.

Wilfried Holtz



Ein großes Dankeschön an Siegfried Schultz

Die Bad Kleiner Malfrauen möchten sich auf diesem Wege ganz herzlich bei Siegfried Schultz für die großzügige und hochwertige Schenkung von Malutensilien bedanken. Wir sind begeistert von der großen Vielfalt. Alles war in einem fast neuen Zustand. Auch Fachbücher waren dabei. Sie regen uns zu neuen Maltechniken, Ideen und Darstellungen unserer Bilder an.

Da wir unser Hobby selbst finanzieren, haben wir uns über alle Dinge sehr gefreut und bedanken uns herzlich.

Die Bad Kleiner Malfrauen



Unser Rosenfest war der „Knaller“

Ein gelungenes Fest hängt von vielen Faktoren ab, am Sonnabend, dem 8. Juli 2023, stimmte eigentlich alles. Nur Petrus hatte es am Nachmittag etwas zu gut gemeint.

Trotzdem kamen viele Gäste, um sich bei Kaffee und Kuchen zu entspannen. Bei flotter Musik von DJ Marco schmeckte der Kuchen besonders gut. Das Kuchenangebot war in diesem Jahr besonders groß, ein Dankeschön dafür an alle fleißigen Kuchenbäckerinnen und den Verkäuferinnen, die mit dem Verkauf kaum hinterherkamen.

Für die Kinder gab es als Highlight eine Hüpfburg und ein Minikettenkarussell, dazu wurden sie von Sandra und David zu diversen Spielen animiert, und das Kinderschminken wurde ebenfalls wieder angeboten. Die Firma Preuss und die LVM-Versicherung stifteten die Preise für das Glücksrad – dafür unseren herzlichen Dank.

Ab 15.00 Uhr stellte sich unser Bad Kleiner Chor unter der neuen Leitung einer bulgarischen Opernsängerin vor. Sie hatten ein umfangreiches Repertoire im Angebot, es reichte von besinnlichen Volksliedern bis zum Schla-

ger. Besonders gut kamen auch die lustigen Einlagen von Ingrid Fastnacht und Harald Wulf an, ein Höhepunkt bildeten dann noch die Witwen, die den Abgang ihrer Ehemänner gesanglich als Solisten darboten.

Ab 20.00 Uhr ging es dann nicht mehr ganz so besinnlich zu, DJ Marco weiß, wie man Alt und Jung auf die Tanzfläche bekommt. Tanzen macht durstig und hungrig, aber für Abhilfe sorgten unsere fleißigen Mitarbeiter des Vorstands und des Orgateams. Bis in die Nacht hinein verkauften sie Bratwürste und diverse Getränke und danach wurden noch Aufräumarbeiten geleistet – ein großes Dankeschön dafür.

Ein Dank auch an den Bauhof für die Unterstützung und an den ALV Bad Kleinen e.V. für die Zelte.

Im nächsten Jahr wollen wir versuchen, unser Angebot noch zu steigern, denn dann gibt es unsere Kleingartenanlage 100 Jahre. Wer kleine Geschichten oder Fotos aus früherer Zeit hat, der kann sie dem Vorstand gerne zur Verfügung stellen.

Brigitte Gottschalk

Kleingartenverein Bad Kleinen e. V.



Schön war es – das 60. Dorffest in Dorf Mecklenburg

Am 17. Juni 2023 feierten wir zusammen auf dem Gelände des Kreisagarmuseums das diesjährige Dorffest. Zusammen mit Vereinen, Schulen und Kindertagesstätte sowie dem Jugendbeirat und Gästen aus den Nachbardörfern haben wir ein paar schöne Stunden bei reichlich Unterhaltung auf der großen Bühne und Spiel und Spaß auf der Märchenwiese verbracht. Bereits um acht Uhr wurden die Bewohner der Gemeinde durch das Blasorchester Dorf Mecklenburg geweckt, die in einem Cabriobus durch die Wohnviertel gefahren sind und bekannte Lieder zum Besten gaben.

Um 10.00 Uhr eröffnete der amtierende Bürgermeister Jörg Dargel das 60. Dorffest. Auf der Bühne spielte im Anschluss das Schulorchester der KGS, es sangen der Schulchor unter der Leitung von Frau Gies und der Grundschulchor unter der Leitung von Frau Boldt. Neben den musikalischen Beiträgen konnten die Besucher der Lesung von Inga Kussmann, Leiterin der Gemeindebibliothek, lauschen. Für ordentlich Schwung sorgte Ulrike Ahlfänger mit ihrer Zumbatruppe auf der Bühne. Die zwei Tanzgruppen der Carl Orff Musikschule verzauberten Jung und Alt. Ein besonderes Highlight waren Frank und seine Freunde. Er tanzte mit dem Zappel- tier über den gesamten Festplatz und begeisterte alle Besucher. So auch der Postbündel, der mit seinem plattdeutschen Programm die Zuschauer unterhalten hat.

Sportlich wurde es auf der oberen Ebene, auf der sich neun Volleyballmannschaften ein spannendes Turnier lieferten. Als Sieger ging erneut die Freiwillige Feuerwehr vom Platz. Etwas entspannter war es dagegen auf dem schönen Handarbeitsmarkt auf dem regionale handgemachte Produkte verkauft wurden. Beim

Schlendern über den Markt konnte man den Klängen eines Musikers lauschen.

Nach einem schönen Tag mit rund 3.000 Besuchern ging es am Abend in die Mehrzweckhalle zum Tanz mit viel Musik und kühlen Getränken. Ganz Mutige versuchten sich auf dem Bullen in der Bullridingarena zu halten. Das Organisationsteam freute sich über die hohe Besucherzahl und vor allem über die volle Tanzfläche, auf der alle Generationen zusammen bis in die Nacht feierten.

Abschließend möchte sich das Team noch bei allen Mitwirkenden und Sponsoren bedanken, ohne die das alles nicht möglich gewesen wäre. Unsere Erwartungen an das Dorffest wurden weit übertroffen. Wir haben ein herzliches Miteinander und einen starken Zusammenhalt in der Gemeinde erlebt. Danke.

Für uns war es nach drei Jahren die letzte Organisation, wir freuen uns, die nächsten Jahre als Gäste des Dorffestes mit euch zu feiern.

Das Orga-Team



KINO FÜR KIDS

+++ im alten Postamt in Bad Kleinen +++

Das „Kino up'n Dörf“ in Bad Kleinen bringt an drei Mittwochen in den Sommerferien einen Kinder-/Jugendfilm auf die Leinwand. Wer einmal der Sonne entkommen möchte oder vielleicht auch an einem Regentag, der ist mittwochs um 15.00 Uhr ins alte Postamt (Gallentiner Chaussee 2 in Bad Kleinen) herzlich eingeladen. Der Eintritt kostet 3 Euro. Wie im richtigen Kino werden auch Popcorn und Getränke angeboten. Der kleine Kinosaal ist schnell voll. Deshalb reserviert euch Karten in der Tourist-Information, die sich bekanntlich auch im alten Postamt befindet. Telefonisch erreicht ihr die Touristinfo unter 038423-54900.

■ 26. Juli, 15.00 Uhr:

Pokémon Meisterdetektiv Pikachu

■ 9. August, 15.00 Uhr

Die Schule der magischen Tiere – Teil 2

■ 23. August, 15.00 Uhr:

Wickie auf großer Fahrt

Lasst euch die spannenden Filme nicht entgehen.

Heimatverein Bad Kleinen e. V.

Integrative Kindertagesstätte „Uns Flinkfläuter“ Bad Kleinen Die Hortzeit ist zu Ende

Nach vier Schuljahren ist für uns nun die schöne Hortzeit zu Ende. Die vier Jahre brachten uns viel Spaß und werden immer in unserer Erinnerung bleiben.

Unser Abschlussfest war am 9. Juli 2023 – alle Hortkinder waren sehr aufgeregt. Die Erzieherinnen hatten sich wieder viel einfallen lassen. Ich fand das Büfett am besten. Mit den tollen Sachen konnte ich mir den Bauch vollschlagen. Auch die Tattoos waren der Hit.

Zum Abschluss sind wir aus dem Hort gerutscht. Ab in die Klasse 5! Eine kleine Dusche war bei dem Wetter auch dabei. Mir hat das einen riesen Spaß bereitet.

Ich möchte mich im Namen aller Viertklässler noch mal bei unseren Horterzieherinnen bedanken. Es war ein schönes Fest und eine tolle Zeit.

Auf Wiedersehen!

Eure Maike Rohleder



Hurra – endlich Ferien!

Am 14. Juli 2023 verabschiedeten wir unsere Kinder in die wohlverdienten Sommerferien. Nachdem die Kinder ihre Zeugnisse erhalten hatten, gab es in der Mehrzweckhalle noch eine Abschlussveranstaltung. Die Schulleiterin und auch der Schulförderverein zeichneten einige Schüler aus. Einen Dank erhielten unsere Lesepatin Frau Casper, der Schach-AG-Leiter Herr Heczko, die Mensa-Kümmerein Frau Graf, die Lehrer und Horterzieher und Frau Rohde zum 70. Geburtstag ihrer Einrichtung. Anschließend

wurden unsere 4. Klassen verabschiedet. Sie sind nun „groß“ und werden die 5. Klasse der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium „Tisa von der Schulenburg“ besuchen. Dann gab es noch eine große Überraschung. Der Schulförderverein übergab 30 neue T-Shirts mit dem Schullogo an die Kinder. Als erstes durfte nun der Chor diese Shirts einweihen. Wir möchten uns ganz herzlich beim Schulförderverein für dieses tolle Geschenk bedanken.

K. Schuster, Schulleiterin (Foto: A. Boldt)



♥♥♥♥♥♥♥♥♥♥ Hort Lübow ♥♥♥♥♥♥♥♥♥♥

Altpapierspenden

Wir haben eine neue Kiste für Ihre Altpapierspenden

Im Zuge des Schulbaues hatte unser Altpapierhäuschen seit Dezember 2021 seinen neuen Platz am Hintereingang der Schule, am Lindenberg. Leider mussten wir feststellen, dass die Altpapierspenden mehr und mehr zurückgingen, da unser Papierhäuschen nicht mehr so zugänglich war.

Seit dem 21. Juni 2023 steht nun eine Altpapierkiste, als zusätzliche Möglichkeit Papier zu spenden, neben dem Tor des Hintereingangs der Schule am Lindenberg. Diese Kiste wird nun wochentags von Kindern und Erziehern geleert und die Papierspenden ins Häuschen getragen.

Wir sind alle gespannt, ob die Lübowener unsere Kiste annehmen, da sie nun zu jeder Zeit ihr Altpapier an uns spenden können.

Für größere Papierspenden kann man uns wochentags während der Öffnungszeiten (bis 16 Uhr) anrufen, sodass wir das Tor aufschließen können, um die Spenden direkt ins Altpapierhaus zu bringen (Tel. 03841 32 71 57).



Sie können uns auch gerne eine E-Mail schreiben, um einen genauen Termin zu vereinbaren (hort-luebow@gmx.de).

Vielen lieben Dank im Voraus für Ihre Unterstützung. Mit dem Erlös erfüllen wir weiterhin die kleinen und großen Wünsche unserer Hortkinder.

Liebe Grüße, Ihr Hort Lübow

PS.:

Wir gehen wie gewohnt einmal im Monat durch Lübow und sammeln Ihre Altpapierspenden vor den Grundstücken ein. Die Termine hängen an der Konsumtär aus (Frischemarkt Lübow). Im Dezember teilen wir dann die neuen Termine für das Jahr 2024 in die Briefkästen in Lübow aus.

„Ihr werdet uns fehlen“

Die Kita „Frechdachs“ aus Bobitz verabschiedete ihre Schlauchfische

Voller Vorfreude fiebern wir alle dem 7. Juli 2023 entgegen. Dann war es endlich so weit. Unsere Fahrradtour konnte starten. Begleitet von der Polizei und zwei Eltern, fuhren wir zu Fynn nach Groß Krankow. Von dort ging es weiter mit der Feuerwehr zum Tressower See. Eure Eltern warteten schon sehnsüchtig auf uns.



Nach einer kleinen Trinkpause habt Ihr Eure Portfolios und eine Schultüte bekommen.

Mit einem kleinen Programm, einer Blume und einer Foto-CD haben sich Jana und Heike bei Euren Eltern für die gute Zusammenarbeit bedankt.

Nach Spiel und Spaß am und im Wasser gab es dann zum Mittag leckere Pizza. Zur Abkühlung sponserte uns Panows Eisdiele aus Bobitz einen Kübel Eis – vielen lieben Dank dafür.

Das Lied, das zum Abschluss für Jana und Heike von Euch gespielt wurde, ließ den Tag zu einem unvergessenen Erlebnis werden. Für diesen tollen Moment möchten wir uns von ganzem Herzen bei Euch und Euren Eltern bedanken!

Wir werden Euch sehr vermissen und wünschen Euch viel Erfolg für Euren nächsten großen Lebensabschnitt. *Eure Jana und Heike*



Der Seniorenrat Dorf Mecklenburg informiert

Sommergrillfest für Senioren am 26. Juni 2023 im Außengelände der Kirche

Der Einladung zu unserem Sommergrillfest sind über 40 Personen gefolgt. Darüber haben wir uns natürlich sehr gefreut. Nach der Eröffnung des Festes durch den Seniorenrat sangen alle gemeinsam die Hymne Mecklenburgs: Wo die grünen Wiesen leuchten weit und breit. Sofort waren alle von guter Laune und Energie angesteckt, was die Gesprächsbereitschaft untereinander erheblich anstachelte. Auch unser amtierender Bürgermeister Jörg Dargel freute sich zusehends über die Teilnahme so vieler Senioren. Erfreut war auch der Seniorenrat, dass sich auch Bürger aus Karow angesprochen fühlten. So wurde über den Abend hinweg immer wieder gesungen, geschunkelt und viel gelacht. Ein Ehepaar legte sogar eine flotte Sohle auf den Rasen, wofür es großen Beifall bekam.

Besonders bedanken möchten wir uns an dieser Stelle bei dem Schüler Jacky Nagel. Er unterstützte uns beim Aufbau und überraschte die Senioren mit seiner Leichtfertigkeit, für alle in Eigenregie die Bratwürste zu grillen. Außerdem sorgte er mit Ruhe und Gelassenheit für die richtige Musik, die genau auf unsere Gäste abgestimmt war.

Ein Dankeschön soll auch unseren Pastor Krause ereilen, der uns hilfsbereit zur Seite stand und damit zu einer gemütlichen Atmosphäre beitrug. Nachdem alle Senioren gemeinsam zum Ende des Sommerfestes aufgeräumt hatten, war ein großer Wunsch geäußert worden, ein solches Fest doch gern noch mal durchzuführen.



Im Laufe des Abends ging eine unserer Seniorinnen mit der Schüttelbox umher und wir konnten einen Betrag von 127 Euro erzielen. 27 Euro überreichten wir dem Pastor für die Kollekte und 100 Euro konnten wir in Anbetracht des 70. Geburtstages unseres „Mäckelbörger Kinnergordens“ an die Kita-Leiterin Frau Rohde feierlich überbringen. *Seniorenrat/Grenzemann*

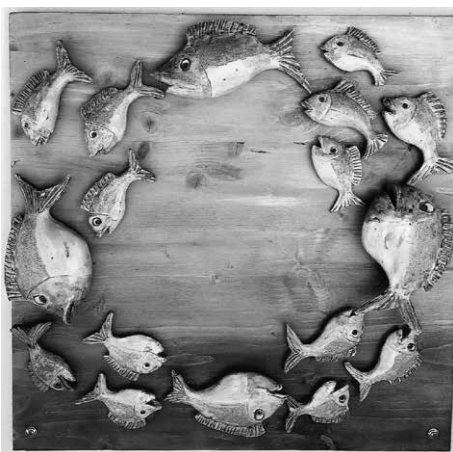
Hurra, wir haben Ferien

Zur Einstimmung auf die Sommerferien schmückten wir für die Schulkinder unseren Baum im „Opadrieck“.

Veranstaltungen

- **Spielenachmittag:**
jeden Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr
- **Sport im Hort – macht Ferien im August**
- Ein Angebot für eingesessene Mecklenburger und Zugezogene:
Kaffeekränzchen in der Pfarrscheune,
7. August 2023, 14.30 bis 16.00 Uhr
Für die Anzahl der Gedecke bitte telefonisch bis zum 04.08.2023 unter der Nummer 0157 59522613 anmelden (sollte man mal die Anmeldung vergessen haben, ist man trotzdem herzlich eingeladen).

Wir möchten gern darauf hinweisen, dass zu allen Veranstaltungen, die wir in Dorf Mecklenburg durchführen, auch alle Bürger der anderen Ortsteile unserer Gemeinde herzlich eingeladen sind.



Fische auf Holz

Foto: Hannelore Rasch

Frietiet-Pöttterie

Sonderausstellung im Kreisagarmuseum

Der Verein Frietiet-Pöttterie aus Bad Doberan, bekannt durch seine Ausstellungen im dortigen Museum, zeigt seine Keramiken erstmals im Kreisagarmuseum in Dorf Mecklenburg.

Zu sehen ist die Aufbautechnik der Hobby-Künstlerinnen in breiter Palette, darunter Rauchkeramik und insbesondere die sehr interessante Rakutechnik.

Der Verein Frietiet-Pöttterie, gegründet 1994, ging hervor aus dem Keramikzirkel am Kreiskulturhaus Bad Doberan und besteht aus 14 Mitgliedern. Frank Schmidt, der bekannte Doberaner Töpfermeister, rief diesen Zirkel bereits 1963 ins Leben und leitete ihn mit viel Engagement, Liebe und Geschick bis zu seinem Tode 2007. Einmal pro Woche treffen sich die Hobby-Töpferinnen zum gemeinsamen Arbeiten, besuchen auch häufig Ausstellungen und Workshops zur persönlichen Inspiration und handwerklichen Weiterbildung.

Neugierig geworden? Die Mitglieder des Vereins würden sich über einen regen Besuch und ein Echo im Gästebuch sehr freuen. Die Sonderausstellung ist noch bis zum 17. September 2023 zu sehen.

www.kreisagarmuseum.de



Anglerverein Hohen Viecheln: Königsangeln 2023

Am 1. Juli war es wieder so weit. Es sollten zwei neue Angelkönige ermittelt werden. Einer für die Erwachsenen und einer bei den Jugendlichen. Pünktlich um 6 Uhr war der Start. Nach einer kurzen Belehrung über die wichtigsten Verhaltensregeln ging es los. Es waren 26 Erwachsene, davon zwei Frauen und fünf Jugendliche angemeldet.

Nach vier Stunden auf dem See und mit gelegentlichen kleinen Regenschauern konnten die Sieger ermittelt werden. 17 Teilnehmer hatten etwas in ihren Eimern. Doch es gab keine neuen Titelträger, denn Enrico Schwarz und sein Sohn Oliver

entpuppten sich als Wiederholungstäter – herzlichen Glückwunsch!

Es folgte der Umzug der Teilnehmer durch das Dorf. Dieses Mal ohne die Brüeler Blasmusik. Das Wetter war zu unbeständig. Sie warteten aber am Anglerclub und haben uns einen schönen Vormittag beschert. Auch dafür herzlichen Dank.

Am Abend haben dann 78 Personen am Anglerball teilgenommen und die beiden Könige gefeiert. Hier auch ein herzliches Dankeschön an Kussi für die leckere Versorgung und an DJ Gerd für die tolle Unterhaltung.



Frauenfrühstück in Hohen Viecheln

Am 6. Juni trafen sich 30 „Dienstagsfrauen“ zu einem schmackhaften, liebevoll angerichteten Frühstück im Gemeinderaum in Hohen Viecheln. Mit Spannung wurde der ehemalige Leiter des Kreisagarmuseums Dorf Mecklenburg Falko Hohensee erwartet. Er sprach zum Thema: „Der Wallensteingraben – Mythen, Fakten und Visionen“. Mit dieser Präsentation stellte uns Herr Hohensee seine Forschungs- und Sammlungsergebnisse zum „Wallensteingraben“ vor, mit dem er sich seit über 40 Jahren beschäftigt.

Wer glaubte, dass der Wallensteingraben nach dem Feldherren Ernst August Wenzel von Wal-

enstein benannt wurde, erfuhr, dass dieser nichts mit dem Kanal zu tun hatte. Der Mathematiker, Geograf und Astronom Tilemann Stella war es, der 1565 ein Gutachten zu einem Kanal zwischen dem Schweriner See und Wismar vorlegte und die Pläne entwarf. Herr Hohensee gestaltete seinen Vortrag durch Bildmaterial und Karten sehr anschaulich und interessant.

Frau Glöde bedankte sich im Namen aller Anwesenden für die geschichtliche Zeitreise rund um den Wallensteingraben. Ein herzliches Dankeschön an alle, die dieses leckere und spannende Frauenfrühstück ermöglicht haben.

Anke Preuß



Joachim Wölm	Bad Kleinen	70.	am	4. August
Lothar Hein	Bad Kleinen	70.	am	10. August
Brigitte Schumann	Bad Kleinen	75.	am	16. August
Lianne Schröder	Bad Kleinen	75.	am	22. August
Ruth Drews	Bad Kleinen	85.	am	30. August
Elli Möller	Gallentin	90.	am	1. August
Ulrich Behnke	Gallentin	70.	am	1. August

Carla Legler	Barnekow	70.	am	20. August
Margarete Bronsert	Barnekow	75.	am	22. August
Benno Mossau	Barnekow	70.	am	22. August
Dietrich Rieckhoff	Groß Woltersdorf	85.	am	14. August

Margot Koberstein	Bobitz	75.	am	26. August
Hans Harms	Bobitz	75.	am	27. August
Norbert Liebmann	Bobitz	75.	am	31. August
Sieglinde Holz	Dambeck	75.	am	29. August
Rita Mohr	Grapen Stieten	80.	am	18. August
Peter Haasler	Lutterstorf	70.	am	1. August
Helga Schnabel	Lutterstorf	80.	am	11. August
Sinaida Weisheim	Saunstorf	70.	am	12. August

Gerhard Großmann	Dorf Mecklenburg	70.	am	1. August
Waltraud Kilian	Dorf Mecklenburg	85.	am	2. August
Christel Hesche	Dorf Mecklenburg	75.	am	4. August
Reinhold Casper	Dorf Mecklenburg	70.	am	4. August
Frieda Michalak	Dorf Mecklenburg	85.	am	6. August
Hans-Jürgen Kohlscheen	Karow	85.	am	3. August
Frank-Werner Kretzschmar	Karow	75.	am	18. August

Marion Klatt	Hohen Viecheln	70.	am	7. August
--------------	----------------	-----	----	-----------

Doris Gevert	Lübow	80.	am	17. August
Klaus Dellin	Lübow	70.	am	29. August
Herta Sprunk	Maßlow	85.	am	21. August
Lothar Gluth	Tarzew	75.	am	1. August

Harald Gusewski	Ventschow	75.	am	1. August
Renate Kromm	Ventschow	80.	am	28. August
Ursel Remus	Kleekamp	70.	am	8. August

Wir wünschen allen Geburtstagskindern, auch den hier nicht genannten, für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Hinweise zur Veröffentlichung der Jubiläen

Liebe Leserinnen und Leser, Ehejubiläen können im „Mäckelbörger Wegweiser“ nur genannt werden, wenn sie in der Meldestelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen auch bekannt sind. Hierzu benötigen unsere Mitarbeiterinnen der Meldestelle die Eheurkunde als Nachweis.

Möchten Sie hingegen nicht, dass Ihr Geburtstag oder ein Jubiläum bekanntgegeben werden, müssen Sie **schriftlich Widerspruch** einlegen. Das kann ganz einfach formlos in der Meldestelle geschehen. Danke für Ihr Verständnis.

Die Redaktion

Das Fest der **Diamantenen Hochzeit** feiern:

- 🔗 Klaus und Monika Oeser am 21. August 2023 in Dorf Mecklenburg
- 🔗 Horst und Doris Kiehl am 24. August 2023 in Dorf Mecklenburg

Das Fest der **Goldenen Hochzeit** feiern:

- 🔗 Rainer und Angret Büttner am 10. August 2023 in Bad Kleinen
- 🔗 Rainer und Ilona Knipp am 17. August 2023 in Bad Kleinen
- 🔗 Fred-Michael und Sieglinde Steffen am 2. August 2023 in Barnekow
- 🔗 Artur und Marita Bohnstädt am 10. August 2023 in Dambeck
- 🔗 Harry und Bärbel Böhlke am 31. August 2023 in Dorf Mecklenburg
- 🔗 Wolfgang und Bärbel Schallock am 24. August 2023 in Metelsdorf

Wir gratulieren ganz herzlich.

Ausstellungsstück des Monats Spannbock zum Sägeschärfen

Wer kennt es nicht von seinen Messern? Irgendwann werden die Schneiden stumpf. Je intensiver der Gebrauch, desto früher muss das Messer geschärft werden. Bei Messern kann man Schleifsteine nutzen. Bei Sägen aber ist das nicht möglich, weil Sägen „Zähne“ haben. Diese sollten von beiden Seiten geschärft und „verschränkt“ werden. Daher kostet das Schärfen von Sägeblättern mehr Zeit. Die Fachleute dafür hatten auch spezielle Hilfen, um die Sägeblätter einzuspannen. Auf dem Bild ist eine solche zu sehen. Zwei flache, sehr breite Bretter, die an der einen Seite mit einem Scharnier zusammengehalten wurden, konnten an der anderen Seite mit einer Flügelmutter gegeneinander verschraubt werden. Dort wurde das Sägeblatt eingeklemmt. Wurde das Ganze in einen Schraubstock festgeschraubt, war das stumpfe Sägeblatt in einer angenehmen Arbeitshöhe.

Das abgebildete Werkzeug (Maße 50 cm x 19 cm, Flügelmutter, leicht konisch mit Verstärkung an der Kante) wurde von Frau Fernholz eingeliefert, deren Vater es benutzte.



Eine neue Chronik der Gemeinde Hohen Viecheln

Aus Anlass der 845. Benennung des Ortes Hohen Viecheln wurde eine neue umfassende Chronik für das Dorf erstellt.

Der Autor, Dr. Heinz Falkenberg, hat als langjähriger Chronist in intensiver Weise alle Möglichkeiten zur Erforschung der Ortsgeschichte genutzt. Neben den im Ort selbst erschienenen Dokumenten sind dafür eine Reihe Informationen aus ihm zugänglichen Archiven und Büchereien gesammelt worden. So entstand nach aufwendigen Vorstudien eine sehr informative und umfassende Chronik des Ortes.

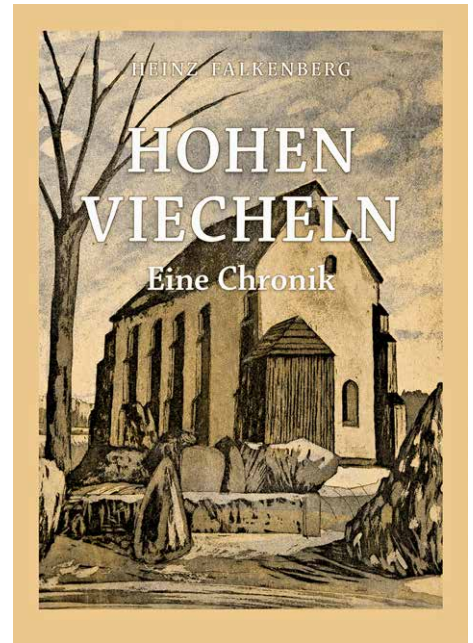
Die Chronik beschreibt dabei in den Hauptkapiteln für den Ort bedeutsame Funde aus der Steinzeit sowie der Slawenzeit, die deutsche Besiedlung des Ortes, das Wirken der Plessenfamilie, Hohen Viecheln als herzoglicher Besitz, die selbstständige Gemeinde, die Aktivitäten im Ort während der Nazizeit, in der DDR-Zeit und nach der Wende. Besondere Beachtung fanden die seit langem in der Gemeinde existierenden Vereine, wie die Volkstanzgruppe, die Feuerwehr, der Anglerverein und der Segelverein im Verlaufe

ihrer Entstehung und ihres Wirkens. Hervorgehoben werden in der Chronik die umfangreichen kulturellen Aktivitäten, die seit jeher das Bild der Gemeinde prägen. Das Gesamtbild des Gemeindelebens wäre zudem ohne die Beachtung der Künstler unserer Gemeinde und ihres Wirkens unvollständig. Der Gesamtumfang der neuen Schrift rechtfertigte dem Autor auch der Chronik den Untertitel „Berichte über Menschen aus acht Jahrtausenden“ zu geben.

Die Gesamtherstellung der Chronik erfolgte in sehr beachtenswerter Weise durch den Verlag „Koch und Raum“ in Wismar, wobei ein sehr hervorragend gestaltetes Buch entstand. Auf insgesamt 223 Seiten hat der Autor eine Vielzahl neuer Informationen für die Gemeinde zusammengetragen, wobei etwa 350 Abbildungen den Text ergänzen.

Das Buch kann bei der Gemeinde für einen Preis von 27 Euro erworben werden. Ansprechpartner: Familie Falkenberg, Hohen Viecheln, Fritz-Reuter-Straße 8, Telefon 038423-51250.

Lothar Glöde / Heinz Falkenberg



Mit 1000 Sprüchen durch das Jahr

Unter diesem Titel gibt es eine Broschüre über Bauernweisheiten, Wetterregeln sowie Los- und Namenstage. Der langjährige Direktor des Kreisagarmuseums Dorf Mecklenburg hat in mehr als vierzig Jahren aus vielen Quellen einen kleinen Überblick über dieses umfangreiche Thema zusammengestellt und als Broschüre im Eigenverlag veröffentlicht.

Zu finden sind hierin nicht nur monatlich sortierte Bauern- und Wetterregeln, sondern auch die geschichtlichen Hintergründe der Monatsnamen. Lostage, also bestimmte wiederkehrende „Schicksalstage“, sind aus christlichen Kalendern entnommen.

Die Broschüre ist im Kreisagarmuseum Dorf Mecklenburg und in der Tourist-Information in der „Alten Post“ Bad Kleinen zum Preis von 7 Euro zu erwerben. Ein Teil des Erlöses kommt gemeinnützigen Zwecken zugute.

Falko Hohensee



Rambower Chronik übergeben

Am frühen Nachmittag des 24. Juni trafen in Groß Stieten bei Sylke Sielaff zwei schwere Pakete ein. Sie waren heiß erwartet worden – insbesondere in Rambow, einem Ort nahe Dorf Mecklenburg. In den Paketen waren nämlich Bücher, die die Chronik von Rambow enthalten. Vor vielen Jahren hatte Ursula Stolte mit dem Sammeln und Aufschreiben von Daten, Bildern und Erzählungen begonnen. Sie ist ein echtes „Rambower Kind“ und tat es, um „den Schmerz und die Trauer zu verarbeiten“, während der Krankheit und nach dem Tod ihres Mannes. Einige Jahre ruhte die Arbeit. 2019 hatte sie alles in Ordern und Heften verwahrt und gab es einer Freundin, die sich sehr für Geschichte interessierte. Karin Krause ist Mitglied im Förderverein des Kreisagarmuseums und machte den Museumsleiter auf diese Sammlung aufmerksam.

Es wurde versucht, jemanden zu finden, der die Fülle von Material in Buchform „gießen“ könnte. Nach zweieinhalb Jahren wurde Sylke Sielaff,

ebenfalls Mitglied im Förderverein des Kreisagarmuseums, angesprochen, die sich gleich mit viel Elan „auf die Arbeit stürzte“. Innerhalb relativ kurzer Zeit konnte die erste Vision Dr. F. Ostrop, Spezialist für Ortschroniken und Geschäftsführer der „Stiftung Mecklenburg“, vorgelegt werden. Seine Anregungen wurden eingearbeitet sowie die Vorschläge eines weiteren Korrektors. Frau Sielaff übernahm die letzten Arbeiten vor dem Druck und die Verhandlungen mit der Druckerei. Das Kreisagarmuseum wickelte die Öffentlichkeitsarbeit und die Registrierungen der Bestellungen ab. Der 26. Juni 2023 war der Tag, an dem Frau Stolte endlich die Früchte ihrer Arbeit in den Händen hielt. Der großen Freude entsprechend heftig fiel die Umarmung für Sylke Sielaff aus. Wir freuen uns mit!

Die Bücher liegen zur Abholung bereit. Mit 15 Euro fällt der Preis erstaunlich günstig aus. Die ersten Namen stehen schon auf einer neuen Bestellliste.

Dr. Björn Berg, www.kreisagarmuseum.de



Sylke Sielaff (l.) und Ursula Stolte präsentierten im Kreisagarmuseum das gemeinsame Werk.

Ein Brunnen für Mihale

Der Verein Soziale Initiative e. V. Groß Stieten unterstützt das Projekt und ruft Privatpersonen und Unternehmen zum Spenden auf

Am 26. Juni dieses Jahres las ich in der Ostsee-Zeitung über eine junge Frau, Susann Lünig, aus Groß Stieten. Sie reiste vor zwei Jahren nach Tansania und bestieg den Kilimandscharo, Afrikas höchsten Berg mit 5.895 Metern.

Mein erster Gedanke beim Lesen: Warum kennst du Susann Lünig nicht? Sie wohnt in Groß Stieten? Der erste Kontakt war schnell hergestellt. Susann Lünig erzählte mir begeistert von ihren Erlebnissen und den Begegnungen mit gastfreundlichen Menschen in Tansania. Sie lernte das Dorf Mihale kennen. Mihale liegt im Nordwesten Tansanias, abseits der Touristenzentren.



Die etwa 1.500 Einwohner leben von der Landwirtschaft. Während der Regenzeit bewirtschaften sie die Felder. Anders sieht es während Trockenzeit aus, immerhin acht Monate im Jahr. Da gibt es kein Wasser im Dorf.

Die nächste Wasserstelle liegt etwa drei Kilometer entfernt. In großen, schweren Behältern muss das Wasser geholt werden. Die Qualität des Wassers ist mit unseren Qualitätsmaßstäben nicht vergleichbar. Es ist dreckig und muss sogar zum Kochen verwendet werden. Die Behälter werden meist auf dem Kopf getragen. Diese schwere Arbeit wird überwiegend von Frauen verrichtet. Es ist in Afrika heute nicht anders als früher bei unseren Urgroßmüttern. Auch diese trugen das benötigte Wasser von der Pumpe in Eimern mit dem Joch nach Hause. Die Entfernungen waren aber wesentlich kürzer.



Nach ihrer Rückkehr blieb Susann Lünig mit den Bergführern in Verbindung. Vor allem Christopher Maligieri wurde zu einem guten Freund. Zusammen beschlossen sie, ein Hilfsprojekt ins Leben zu rufen, um einen Brunnen zu bauen. Denn es gibt Grundwasser in Mihale, jedoch in 170 Metern Tiefe. Und so nahmen sie Kontakt mit Brunnenbauunternehmen vor

Ort auf. Ähnlich wie in Deutschland wurden mehrere Kostenvoranschläge eingeholt, um das wirtschaftlichste Angebot herauszubekommen. Geschätzt werden die Kosten für den Bau auf etwa 28.000 Euro. Dieses Geld soll über ein Crowd-Funding-Projekt gesammelt werden. Auf Deutsch könnte man dazu auch Gruppenfinanzierung sagen, somit eine Spendensammlung. Für uns alle ist es unvorstellbar, über eine längere Zeit ohne Wasser aus dem Hahn auszukommen. Wer spenden möchte, kann das auf der Internetseite [gofundme.com](https://www.gofundme.com) tun. Dort das Projekt „Ein Brunnen für Mihale“ suchen, anklicken und die Spende überweisen. Alternativ können Sie auch einfach den QR-Code scannen und gelangen direkt auf die entsprechende Internetseite. Wer keine Online-Überweisung machen möchte, kann sich bezüglich der IBAN direkt an Frau Lünig unter der E-Mail-Adresse susilu@web.de wenden.

Ich würde mich freuen, an dieser Stelle bald von den Bauarbeiten berichten zu können.

Und zum Schluss: Nationalsprache in Tansania ist Suaheli. Eines der schönsten afrikanischen Lieder ist wohl „Malaika“ gesungen auf Suaheli von Miriam Makeba. Die Älteren werden sich erinnern.

Sylke Sielaff, Vorsitzende



SchülerFerienTicket MV ab sofort erhältlich

Der Verkauf des diesjährigen SchülerFerienTickets MV hat begonnen. Für 32 Euro können Schüler/innen während der Sommerferien (15. Juli bis 27. August 2023) alle öffentlichen Nahverkehrsmittel in ganz Mecklenburg-Vorpommern nutzen, egal ob mit Bus, Bahn oder Straßenbahn. Eine Fahrt nach Hamburg und nach Berlin ist ebenfalls eingeschlossen. Das Ticket gilt für Schüler/innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen sowie von Fachgymnasien und Fachoberschulen bis maximal 21 Jahre. Einzelheiten und Tarifbestimmungen zum SchülerFerienTicket MV können nachgelesen werden unter: www.sft-mv.de Das SchülerFerienTicket MV kann ab sofort bei den NAHBUS-Busfahrern erworben oder über die zentrale Plattform www.sft-mv.de bestellt werden.

ter privater allgemeinbildender Schulen sowie von Fachgymnasien und Fachoberschulen bis maximal 21 Jahre. Einzelheiten und Tarifbestimmungen zum SchülerFerienTicket MV können nachgelesen werden unter: www.sft-mv.de Das SchülerFerienTicket MV kann ab sofort bei den NAHBUS-Busfahrern erworben oder über die zentrale Plattform www.sft-mv.de bestellt werden.



Das SchülerFerienTicket MV ist eine Gemeinschaftsaktion der Verkehrsunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und der VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

www.nahbus.de

Gemeindebibliotheken Öffnungszeiten

Bad Kleinen

in der Schulstraße 11

Montag 11.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag 13.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 bis 18.00 Uhr

Urlaubsschließzeiten im Sommer:
bis 28. Juli und 14. bis 24. August 2023

Zu den Öffnungszeiten findet ein Bücherflohmarkt statt – es können aussortierte Medien erworben werden.

Ebenfalls während der Öffnungszeiten kann der öffentliche Internetzugang genutzt werden (Kosten: 0,50 €/30 Min.).

Zur Ausleihe von jeweils zwei Wochen:

- eine Tonie-Box
- verschiedene Spiele für die Nintendo Switch



Telefon: 038423 554808

E-Mail: bibliothek.badkleinen@gmail.com

Ute Hentschel

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und
12.30 – 16.30 Uhr

Telefon: 03841 790152 (zu den Öffnungszeiten)
E-Mail: bibliothek@dorf-mecklenburg.de

Inga Kufmann, Carola Träder

Bücherei in Bobitz

Geöffnet ist sie immer montags von 15.00 bis 16.00 Uhr im Gemeindezentrum (ehemalige VR-Bank). Für Berufstätige ist die Bücherei unter Tel. 038424 20284 erreichbar. Inge Dopp



Rufbereitschaft Kinder- und Jugendnotdienst

Kinder- und Jugendnotdienst des Landkreises unter Telefon 038872 53252 oder 0163 5007475 im Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendhilfeszentrums „Käthe Kollwitz“ in Rehna, Goethestraße 21.

Die **Kinderschutz-Hotline** erreichen Sie unter der zentralen Rufnummer: 0800 1414007.



Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen

- kostenlos · auf Augenhöhe · unabhängig · von Betroffenen für Betroffene
- jeden zweiten Donnerstag im Monat (mit vorheriger Terminvergabe) in der Gallentiner Chaussee 2, 23996 Bad Kleinen
- Telefon: 0173 1535393
- E-Mail: friederike.hellinger@diakonie-nordnordost.de



Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren

ASB-Seniorenclub Bad Kleinen

- dienstags von 14.00 bis 16.30 Uhr in der ASB-Station Bad Kleinen, Gallentiner Chaussee 3: Kartenspiel Rommé, Scip Bo ect. sowie gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen. Kurze Lesungen – Geschichten aus dem täglichen Leben – Witze ect.

Langeweile

Der halbe Tag ist um – was nun?
14.00 Uhr, das Abendbrot ist noch fern.

Was dir bleibt, ist zu warten, das tust du nicht gern. Jetzt ist die Zeit, in den ASB-Seniorenclub zu kommen.

Du wirst dann sagen können – der Tag hat sich gelohnt.

M. Günther

Arbeitslosenverband Ortsverein Bad Kleinen e. V.



Veranstaltungen im „Haus der Begegnung“, Gallentiner Chaussee 3 a (Tel.: 038423/54690)

- Montag, 13.30 Uhr: Gesellschaftsspiele
- Dienstag, 13.30 Uhr: Malen
- Mittwoch, 14.00 Uhr: Vereinsnachmittag
- Donnerstag, 13.30 Uhr: Handarbeitsgruppe

Frauenfrühstück

- 03.08.2023, 09.00 Uhr
- 17.08.2023, 09.00 Uhr
- 31.08.2023, 09.00 Uhr – mit Mann

Bitte anmelden! Teilnehmeranzahl begrenzt!

Weitere Veranstaltungen

- 09.08.2023, 10.00 Uhr:
25 Jahre ALV, OV Bad Kleinen e. V.
(bitte anmelden)
- 23.08.2023, 14.00 Uhr:
Vortrag über Venenerkrankungen (Informationen zur Vorbeugung und Linderung)

Sprechzeiten der sozialen Beratung:

- Di., Mi. und Do.: 09.00 bis 15.00 Uhr
 - Fr.: 09.00 bis 11.00 Uhr
- Vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin, Termine sind dann auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Der Vorstand

Sozialverband Deutschland

Der Sozialverband/Kreisverband Wismar ist **jeden Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr** in den Räumen der Geschäftsstelle, Lübsche Straße 75, für Hilfesuchende da.

Beratungstermine mit den Rechtsanwälten des Sozialverbandes zu allen Themen des Renten-, Behinderten- sowie Sozialrechts sind separat während der oben genannten Zeit unter Telefon 03841 283033 zu vereinbaren.



Frauennotruf

Tag und Nacht
Telefon: **03841 283627**



Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen



Die Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen findet jeweils am zweiten Dienstag im Monat statt. Der nächste Termin ist der **8. August 2023**. Die Schiedspersonen (Frau Ukat und Herr Klein) sind in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude, Am Wehberg 17 in Dorf Mecklenburg, tätig.

Kontaktdaten der Schiedspersonen:

- Frau Ukat: margrit.ukat@schiedsfrau.de
- Herr Klein: mario.klein@schiedsmann.de,
Tel.: 0174 6873 543

„Letzte-Hilfe-Kurs“

Der Ökumenische Hospizdienst Schwerin-Nordwestmecklenburg bietet den „Letzte-Hilfe-Kurs“ an. In einem vierstündigen Seminar erhalten Interessierte ein Grundlagenwissen über das Thema Sterben, Tod, Trauer und Ehrenamt.

In einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre werden Fragen beantwortet wie z.B.: Wie kann ich vorsorgen? Wo kann ich Hilfe und Unterstützung bekommen? Was kann ich selbst tun?

Termine für die Seminare sind:

- Mittwoch, 16. August 2023
- Donnerstag, 19. Oktober 2023
- Donnerstag, 23. November 2023

jeweils von 17.00 bis 21.00 Uhr im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., Körnerstraße 7, Schwerin, Konferenzraum Theodor Fliedner.

Interessierte können sich anmelden unter Telefon 0385/ 55158 16 oder 0385/5006 145 und per E-Mail: hospiz-schwerin@caritas-im-norden.de (bitte melden Sie sich mit Namen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an).

Um einen kleinen Unkostenbeitrag von 10 Euro wird gebeten.

www.caritas-mecklenburg.de

Verpackungstonne – wann?

- **Gemeinde Bad Kleinen**
Donnerstag, 17.08.2023
- **Gemeinde Barnekow**
Montag, 14.08.2023
- **Gemeinde Bobitz**
Mittwoch, 16.08.2023
- **Gemeinde Dorf Mecklenburg**
Freitag, 18.08.2023
- **Gemeinde Groß Stieten**
Mittwoch, 16.08.2023
- **Gemeinde Hohen Viecheln**
Donnerstag, 17.08.2023
Ortsteile
Neu Viecheln, Moltow, Hädchenschhof
Freitag, 18.08.2023
- **Gemeinde Lübow**
Montag, 14.08.2023
- **Gemeinde Metelsdorf**
Mittwoch, 16.08.2023
- **Gemeinde Ventschow**
Donnerstag, 17.08.2023



Information des Sozialausschusses der Gemeinde Barnekow

Seniorentreff

■ 10. August 2023, ab 14.30 Uhr: Sommerfest am Gebäude der FFW in Barnekow
Um Anmeldung bei Heidemarie Pade unter Telefon 03841/380636 wird gebeten.

Gemeindefest am 2. September 2023 ab 15.00 Uhr auf der Festwiese in Barnekow
Anregungen, Ideen, Preisspenden für Spielstationen sowie engagierte Helfer sind der Freiwilligen Feuerwehr und dem FFW Förderverein bzw. dem Sozialausschuss-Organ-Team sehr willkommen!

Antje Grinnus, Sozialausschussvorsitzende der Gemeinde Barnekow



■ Wann: 2. September 2023

■ Ort: Tressow am See

Seefest mit Volleyballturnier, Kindersportfest, Kinderdisco, Disco für Jung und Alt und vielen schönen Überraschungen.

Anmeldungen der Mannschaften zum **Volleyballturnier** bitte bis zum 20. August unter folgender E-Mail-Adresse: seefest.tressow@web.de

Kathi Krtschil, Sozialausschussvorsitzende der Gemeinde Bobitz

Einladung zum Kinder- und Dorffest Gallentin

Am **16. September 2023** findet wieder unser alljähriges Kinder- und Dorffest verbunden mit dem Tag der offenen Tür in „Ulis Kinderland“ statt. Dazu laden wir alle Gallentiner und ihre Gäste herzlich ein.

In der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr finden besonders die Kinder viele Stationen zur Betätigung und zum Ausprobieren auf dem Gelände von „Ulis Kinderland“. Die Eltern können in der Zeit gerne Kaffee, Eis, Kuchen und Würstchen genießen, während die Kinder auf der Hüpfburg toben oder reiten können. Weitere Informationen werden auf den Aushängen im September in Gallentin und Bad Kleinen zu finden sein.

Wie jedes Jahr findet auch wieder der beliebte Trödelmarkt auf dem Gelände statt. Jeder, der etwas anbieten möchte, hat hier Gelegenheit, seinen „Trödel“ an die Frau oder den Mann zu bringen.

Mitzubringen sind gute Laune, Spaß und Sonnenschein.

Ab 20.00 Uhr wird dann zum Ausklang das Tanzbein geschwungen.

Ute Schiek, Verein Gallentin 06 e.V.

SAVE THE DATE!! SOMMER- ERNTEFEST in Metelsdorf



Am Samstag, dem **2. September 2023**, wird auf dem Sportplatz in Metelsdorf das SOMMER-ERNTEFEST mit ALT & JUNG gefeiert.



Das bunte Treiben beginnt um 11.00 Uhr mit einem Volleyballturnier und endet um 2.00 Uhr mit dem Tanz.

Damit es ein rundum gelungenes Fest wird, sind wir natürlich auf Hilfe angewiesen: gesucht werden neben Sponsoren auch wieder freiwillige Helfer jeglicher Art, z. B. für den Auf- und Abbau, Standbetreuer, Kuchenbäcker u. ä.

Sei dabei und unterstütze uns tatkräftig – meld Dich gern persönlich, telefonisch, per WhatsApp oder E-Mail (metelsdorfer_post@web.de) bei den Organisatoren.

4. Feuerwehr- und Bürgerball Dorf Mecklenburg

„112 – wir feiern bis um 3!“



Es ist wieder so weit: Wir veranstalten am **21. Oktober 2023** unseren vierten Feuerwehr- und Bürgerball in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg.

Bei Speis, Trank und Tanz möchten wir mit Euch ein paar schöne Stunden verbringen. Es gibt ein mega Büfett von BliEvent. Um den Ausschank kümmert sich HardEvent.

Musikalisch werden uns die Band „Ellex“ und DJ Heinzi ordentlich einheizen. Außerdem freuen wir uns auf den Auftritt des Mecklenburger Faschingsclubs, in unserer Fotobox könnt ihr tolle Erinnerungen schaffen und den einen oder anderen Preis bei der Tombola gewinnen!

Dieses Jahr gibt es zwei Ticketarten:

■ Ticket ab 18.00 Uhr inklusive Büfett für 50 Euro

■ Ticket ab 21.30 Uhr ohne Büfett für 25 Euro

Kartenverkauf

■ Montag bis Freitag von 7.30 bis 21.00 Uhr im Foyer der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg

■ oder online unter folgendem Link (zzgl. Onlinegebühr, inkl. Mwst.): <https://shop.ticketpay.de/GQE0RLX3>

■ Abendkasse ab 21.30 Uhr

Wir freuen uns auf Euch!

Eure Freiwillige Feuerwehr Dorf Mecklenburg

Erntefest in Lübow



**30. September 2023
ab 14.00 Uhr**

mit

**Ernteumzug (wetterabhängig)
und anschließendem
bunten Programm
für Groß und Klein,
Essen und Trinken
und ab 19.00 Uhr
Tanz unter der Erntekrone**

* Änderungen vorbehalten *

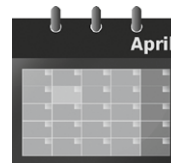
**Fred Gründemann
Vorsitzender
Sozialausschuss**



Kalender 2024 der Gemeinde Lübow

Der Gemeindekalender 2024 soll ein „Gourmetkalender“ werden.

Der Sozialausschuss nimmt die Anregungen der Bürger mit auf, die Spalten größer zu gestalten, mithin auch für Familien geeignet. Auf jedem Monats-Blatt werden dann je nach



Platz ein Rezept für etwas Süßes und nach Möglichkeit für etwas Deftiges veröffentlicht. Somit bitte ich alle Bürgerinnen und

Bürger, mir leckere Rezepte bis zum **18. August 2023** zu senden, damit sie im Kalender erscheinen können und zum Nachmachen anregen.

Bitte vermerken Sie, ob Ihr Name mit erscheinen darf (Datenschutz).

Zusendungen bitte an E-Mail: fred.gruendemann@gmx.de

Sollten nicht genug Rezepte eingehen, werde ich aus dem Lübower Kochbuch einige auswählen mit der Hoffnung, dass die dort aufgelisteten Rezepte auch veröffentlicht werden dürfen. Sollte jemand Bedenken haben, bitte ebenfalls bei mir melden.

Vielen Dank schon jetzt für die hoffentlich gute Zuarbeit!

*Fred Gründemann
Vorsitzender Sozialausschuss*



Du bist mein Helfer und unter dem Schatten deiner Flügel frohlocke ich

Liebe Leserin, lieber Leser, es ist ein heißer, sonniger Tag. Ich bin unterwegs. Die Sonne brennt auf der Haut, ihr Licht ist gleißend. Ich wechsele die Straßenseite, denn gegenüber finde ich Schatten. Schon ist das Laufen angenehmer und ich atme auf. Einen schönen, schattigen Platz zu finden, wäre jetzt gut. Einen geschützten Ort, an dem ich die Beine ausstrecken und vielleicht einen Eiskaffee schlürfen kann. Das ist, finde ich, eine gute Idee und ich mache mich auf den Weg.

Meine Erfahrungen mit der Suche nach einem schattigen Ort nehmen Bilder auf, die Geborgenheit und Schutz bei Gott beschreiben. Mit Worten wie: Gott, du bist mein Helfer und unter dem Schatten deiner Flügel frohlocke ich. In einem Schatten kann ich mich hineinbegeben und fühle mich geschützt. Kann es etwas Schöneres geben, wenn dann noch jemand sagt: komm, bei mir bist du geborgen?

Faszinierend finde ich es auch, wenn Licht und Schatten miteinander spielen. Da ist ein Baum, durch dessen Blätter das Sonnenlicht fällt und mit denen der Wind spielt. Immer neue Licht- und Schattenbilder entstehen so. Dieses Spiel erinnert daran, dass wir oft das Leben in Licht- und Schattenseiten einteilen. Dabei ist es doch meist

ein Wechselspiel. Wo eben noch Licht war, ist im nächsten Moment Schatten und dann kehrt das Licht wieder zurück. Das ist eine Erfahrung, die wir auch machen, wenn Neues auf uns zukommt. Neue Lebensabschnitte, neue Wege. Bald sind die Ferien zu Ende. Und nach dem Urlaub beginnt wieder das Alltagsleben. Manche Veränderung steht an: eine neue Klasse, der Beginn einer Ausbildung, berufliche Neuorientierung. Auch in unserer Region verändert sich manches. Pastor Schulz ist nicht mehr in der Gemeinde Hohen Viecheln tätig und die Pfarrstelle wird nicht mehr neu besetzt. Frau Weinhold wird im September in den Ruhestand verabschiedet und wir hoffen, eine gute Nachfolge zu finden. Die Gemeinden der Region werden weiter zusammenrücken müssen. Solche Veränderungen wirken auf manche bedrohlich, andere sehen in den Veränderungen auch Chancen. Auch das ist ein Wechselspiel, das nicht einfach ist und das es zu gestalten gilt. Hilfreich ist es, wenn wir in allen Veränderungen das Bergende nicht aus den Augen verlieren. Wir können uns auf die Zusage Gottes, alle Zeit bei uns zu sein, verlassen. Sie ist wie Licht, das wärmt und den Weg weist und wie ein schützender Schatten.

Ihr Pastor Jens Krause

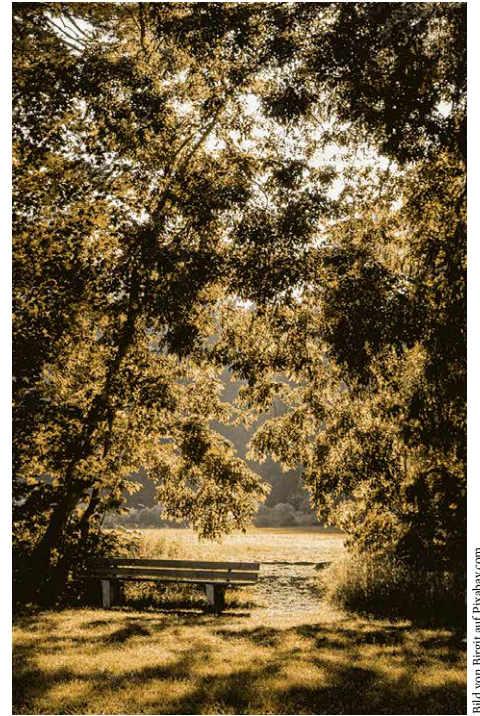


Bild von Biglit auf Pixabay.com

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf



- Sonntag, 30.07., 10.00 Uhr: Gottesdienst in Dambeck
- Sonntag, 13.08., 10.00 Uhr: Gottesdienst in Beidendorf
- Sonntag, 20.08., 10.00 Uhr: Regionaler Gottesdienst in Dorf Mecklenburg
- Sonntag, 27.08., 10.00 Uhr: Spaghetti-Gottesdienst zum Ferienende für Klein und Groß im Dambecker Pfarrgarten (Bitte anmelden!)

Herzliche Einladung zu unseren Gemeindeveranstaltungen

Abendmusik – Vokalensemble auf Fahrrad-Konzert-Tour durch Mecklenburg

- am 12. August um 19.30 Uhr in der Dambecker Kirche



Zum fünften Mal in Folge macht sich das 20-köpfige Vokalensemble mit Wurzeln in Mecklenburg und Berlin auf Fahrrädern auf den Weg durch Mecklenburg. In der wunderschönen Akustik der Dorfkirchen und in diesem Jahr auch des Schweriner Doms musizieren wir eine ca. einstündige Abendmusik aus überwiegend geistlichen und weltlichen Liedern und Chorälen in deutscher, französischer, schwedischer und isländischer Sprache. Der Eintritt zu unseren Kon-

zerten ist frei, am Ausgang bitten wir um eine Spende. Aufgeführt werden Werke von Bach, Duruflé, Kaminski, Rheinberger, Schütz u. v. a. Die musikalische Leitung hat Paul Pathenheimer. Die Veranstaltung wird unterstützt durch „Dorfkirche Mon Amour / Kulturhimmel“, einer Initiative zur Belebung von Dorfkirchen.

Filmabend am 23. August um 19.30 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune

- Was man von hier aus sehen kann (Dts. 2022, nach dem gleichnamigen Roman von Mariana Leky)

Die 22-jährige Luise lebt mit ihrer Oma Selma in einem Dorf im Westerwald. Ihre Großmutter verfügt über die Gabe, den Tod vorzusehen, denn immer, wenn sie von einem Okapi träumt, stirbt bald darauf jemand aus dem Ort. Unklar ist jedoch, um wen es sich handelt, sodass sich alle nach der Ankündigung fürchten und Handlungen wagen, die sie sonst nicht gemacht hätten oder Geheimnisse gestehen. (Eintritt: 3 Euro)

Spaghetti-Gottesdienst zum Ferienende für Klein und Groß

- am 27. August um 11 Uhr im Dambecker Pfarrgarten mit Nahrung für Seele und Leib. Damit wir genug von allem haben, bitte melden bis zum 25. August!!!!

Unsere Gemeindegruppen

- Die **Kinderkirche** trifft sich mittwochs alle 14 Tage von 14.00 bis 16.00 Uhr
- Die **Pfadfinder** treffen sich auf dem Dambecker Pfarrhof einmal im Monat am Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
- Der **Seniorenkreis** trifft sich in der Dambecker Pfarrscheune donnerstags um 15.00 Uhr – einmal im Monat: 24. August

Posaunenchor

Der Posaunenchor trifft sich dienstags von 18.30 bis 20.00 Uhr in der Dambecker Pfarrscheune. Neue Bläser sind immer willkommen!

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg



Gottesdienste

- Samstag, 5. August, 17.00 Uhr: Meditativer Abendgottesdienst
- Sonntag, 20. August, 10.00 Uhr: Gottesdienst

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lübow



Gottesdienste

- Sonntag, 13. August, 11.00 Uhr: Gottesdienst
- Sonntag, 27. August, 11.00 Uhr: Gottesdienst

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hohen Viecheln



Gottesdienste und Veranstaltungen

- Sonntag, 30.07., 09.30 Uhr: Gottesdienst in der Kirche
- Sonntag, 13.08., 14.00 Uhr: Gottesdienst auf dem Pfarrhof
- Sonntag, 20.08., 10.00 Uhr: Regionaler Gottesdienst in Dorf Mecklenburg
- Sonntag, 27.08., 18.00 Uhr: Vesper im Altarraum der Kirche

Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde
Gressow-Friedrichshagen



Gottesdienste

- 6. August, 10.00 Uhr:
Kirche Friedrichshagen, mit Abendmahl
- 13. August, 10.00 Uhr: Kirche Gressow
- 20. August, 10.00 Uhr:
Friedrichshagen, mit Abendmahl
- 27. August, 10.00 Uhr: Kirche Gressow

Hauskreis dienstags um 19.30 Uhr bei Familie H. Hanf, Friedrichshagen. Reden, hören, singen, beten, Leben teilen

Bibel vorgelesen für Erwachsene

(lesen, hören, Fragen stellen) immer mittwochs 19.00 bis 20.00 Uhr im Pfarrhaus Gressow, mit Abendmahl

Seniorenachmittag am 17. August um 15.00 Uhr im Pfarrhaus: Andacht, Gespräch, Kaffeetafel

Allen Kindern wünschen wir schöne Sommerferien!

Immer aktuell: Ihre Kirchengemeinde im Netz.
www.kirche-gressow-friedrichshagen.de

Gemeindepädagoge Jens Wischeropp



Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns bei allen Gratulanten herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt unserer Familie, den Verwandten, Bekannten, Nachbarn, unserem Bürgermeister, dem Landrat und unserer Ministerpräsidentin.

Vielen Dank auch an das Team vom Landgasthof „Kreß“ für die gute Bewirtung.

Christel und Harry Smoljuk

Gallentin, 25. Mai 2023

Fantasie hat ein Recht, im Schatten des Baumes zu schwelgen, aus dem sie einen Wald macht.

Karl Kraus (1874 – 1936), österreichischer Schriftsteller



4.FEUERWEHR UND BÜRGERBALL

Die freiwillige Feuerwehr Dorf Mecklenburg,
ihr Förderverein und der Bürgermeister laden ein



Buffet von
BUEVENT



Livemusik von
FRANKY
on's Boulevard



Mecklenburger
Faschingsclub e.V.

“112 WIR TANZEN BIS UM DREI”

21.10.2023

Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg
ab 18:00 Uhr - 3:00 Uhr

Ticketverkauf

MEHRZWECKHALLE

Werktags 07:30 Uhr - 21:00 Uhr
(nicht Sonntags, Feiertags,
und in den Ferien)

ONLINE

<http://Shop.TicketPAY.de/GQE0RLX3>
(Ticketpreise zzgl. Onlinegebühr
inkl.MWst.)



Preis: 50,00 € mit Buffet ab 18:00 Uhr
25,00 € ohne Buffet ab 21:30 Uhr





Erntefest Dalliendorf

Am 9. September 2023
feiern wir unser Erntefest auf der
Festwiese in Dalliendorf

- 11:00 Uhr
- 12:00 Uhr
- 13:30 Uhr
- 15:00 Uhr
- 19:00 Uhr
- 20:00 Uhr

- Festumzug
- Mittagessen mit deftigem Erbseneintopf und Leckereien vom Grill
- Ringreiten, Spiel und Spaß für Groß und Klein, Kinderschminken, Wikingerkarussell und Kegeln
- Kaffee- und Kuchentafel, Beginn der Bauernolympiade
- Schwein am Spieß
- Tanz mit DJ Franky, Cocktailbar

Wir freuen uns auf Euch! 🌾

9. September 2023 · ab 11:00Uhr

Damit Sie Ihren Weg gehen können!



Neuhofer Moor 1
23996 Bobitz

kontakt@ecoline-bt.de
0160 / 99 10 58 22



#ecoline_bautechnik_gmbh

Wir kümmern uns um...

Pflasterarbeiten
Betonarbeiten
Erdarbeiten
Baggerarbeiten
Hausanschlussarbeiten
...rund um Ihr Haus!

Die Gemeinde Ventschow vermietet Wohnungen (auf Wunsch mit Garten), DSL verfügbar, Kabel-TV inkl.

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert, einige mit Balkon und/oder EBK und/oder Kaminanschluss. Fußböden gefliest oder PVC in Holzoptik.

Keine Courtage, keine € Kautions, Mietnachlass auf die Nettomiete bis zu einer Miete pro Person möglich, EBK für zzgl. 25 € monatlich möglich, Gartenpacht einschließlich Beitrag zzt. ab 27 €/Jahr

2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m²,
Nettomiete ab 205 EUR + 80 EUR NK,
Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m²,
Nettomiete ab 245 EUR + 120 EUR NK,
Hzg. Bj.1994, Öl, VA, EEV 140 kWh

Informationen über:

www.immoscout24.de, www.graf-hv.de, Tel.
038483/28040, E-Mail: graf.offices@t-on-line.de

oder zur **Mietersprechstunde** jeden Dienstag,
Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links

Wenn's schmecken soll!

Telefon: 038424 22 32-0



Wir
liefern auch
zu Ihnen
nach Hause!

www.mein-tdd.com • kontakt@mein-tdd.de



22. Schwedenfest

Wismar | 17.-20. August 2023

Historisches Stadtfest mit:
Bühnenprogramm
Festumzug
buntem Markttreiben und Rummel
Festmeile vom Marktplatz
bis zum Alten Hafen

Alle Informationen unter: www.schwedenfest-wismar.de



Wismarer Schwedenfest 2023

Vom 17. bis zum 20. August 2023 feiert Wismar wieder ein großes Schwedenfest, mit dem die Hansestadt an ihre langjährige Zugehörigkeit zum Königreich Schweden erinnert. Zu diesem viertägigen Spektakel werden viele Gäste erwartet, auch aus Skandinavien. Das Programm wird vielfältig und bunt sein und Neuerungen beinhalten.

Beim 22. Schwedenfest sind neben Vertreterinnen und Vertretern aus Wismars Partnerstadt Kalmar wieder die Bohus Elfsborgs Caroliner dabei. Mehr als 50 Frauen und Männer werden, gekleidet in historische Kostüme, ihr Heerlager in der Nähe der Wasserkunst aufbauen und zeigen, wie einst gelebt wurde. Auf dem Marktplatz steht auch die große Bühne, auf der sich Künstlerinnen und Künstler ein Stelldichein geben. In Wismar werden unter anderem Ida Gratte von „Miss Sister“, das Bellman-Duo Hennes und Movitz und die „Kalmar-Concert-Band Lyrän“ erwartet.

Vom Boulevard, der wie gewohnt mit vielen Ständen bestückt ist, gelangen die Schwedenfest-Gäste über die Krämerstraße in die Breite Straße. Auch dort werden Stände mit allerlei



Mitbringseln zu finden sein. Am Ziegenmarkt steht eine kleine Bühne, wo hauptsächlich Irish Folk gespielt wird, am Brunnen in der Krämerstraße wird sich eine Kleinkunsthöhne befinden. Am Alten Hafen bauen Schaustellerinnen und Schausteller ihre Geschäfte und ein Riesenrad auf. An der Hafenspitze lockt die „Waterkant Speeldeel“ mit eigener Bühne vor allem junge Besucherinnen und Besucher.

Höhepunkte des Schwedenfestes sind neben den kulturellen Angeboten das Kubb-Turnier in der Altwismarstraße und das Kinderschwedenfest am Fürstenhof am Sonnabend und am Sonntag der Schwedenlauf sowie der Schwedenweg, der große Umzug in historischen Kostümen.

Begrenzt ist das Leben, doch unendlich die Erinnerung.

Danke

Anke Häring

Bad Kleinen, im Juli 2023

Herzlichen Dank sagen wir allen, die uns durch Worte des Trostes, durch eine Umarmung, liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldzuwendungen und durch die Teilnahme an der Trauerfeier ihre aufrichtige Anteilnahme bekundet haben.

Martin Häring

im Namen der gesamten Familie

Schönheiten des Lebens

Schön sind wir, wenn wir uns selbst lieben,
mit unseren Stärken und Schwächen,
die Blumen, die am Wegesrand stehen,
die Sonne und der Mond,
die Sterne am Nachthimmel,
wenn die Pärchen sich in den Armen liegen.

Schön ist die Natur,
sie hat viel zu geben,
die Bäume des Waldes,
ein Spaziergang am Meer,
dem Klang der Wellen lauschen,
schön sind die kleinen Dinge im Leben.
Anja Grunau, Groß Stieten

Mäckelbörger Wegweiser

**Hier könnte
Ihre Anzeige
stehen!**

Anzeigenverkauf:
Verlag Koch & Raum Wismar OHG
E-Mail: mwww@v-kr.de · Tel.: 03841 213194

Wir sind auch
samstags für Sie da!
5. & 19.8.2023

Matratzen ab Werk

- Matratzen ab 69 €
- Größen von 80/190 bis 180/200 cm
- Topper, Bettwaren & Deko Artikel



Anfahrt über Ziegelberg in 19417 Warin | T: 038482/63123

Öffnungszeiten: Mo-Do 9-16 Uhr | Fr 9-15 Uhr | Sa 9-12 Uhr



Sozialstation Bad Kleinen

Wir helfen hier und jetzt

- Alten- und Krankenpflege
- Unterstützung bei der Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244
Handy: 0171 8356261
Gallentiner Chaussee 3, 23996 Bad Kleinen

Liebe zur Schönheit ist
Geschmack. Das Schaffen
von Schönheit ist Kunst.

*Ralph Waldo Emerson (1803 – 1882),
amerikanischer Philosoph*



Schupfnudelpfanne mit Hähnchen
& Gemüse in Kokos-Curry
Schnitzel mit Tomate-Mozzarella
Mediterranes Gratin
Bunter Blattsalat
Zitronen-Tiramisu
10 Personen 195 €



Inh. Simone Böhnke
Am Schlossberg 46 · 23996 Scharfstorf
Tel.: 038424 22178 · 0172 1717679
www.diekaltmamsell.de

Wir sind ein langjähriges erfolgreich geführtes Familienunternehmen mit über 30 Jahren Erfahrung im Bereich der Rohr-, Kanal- und Industriereinigungsdienstleistungen der kompetente Partner für Privat-, Gewerbe-, Industrie- und kommunale Kunden. Das Unternehmen ist regional am Markt vertreten.

Wir suchen einen Service-Monteur (m/w/d) für die Rohrreinigung.

Stellenbezeichnung: Service-Monteur
Einsatzort: Wismar und Umgebung

Aufgaben:
Reinigung von Abwasserleitungen inkl. Beseitigung akuter Abflussverstopfungen sowie Einsatz von Spülaggregaten und TV-Inspektionsgeräten

- Anforderungen:**
- Erfahrungen in einem handwerklichen Beruf wünschenswert
 - technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
 - Führerschein Klasse 3 bzw. B, gern auch höhere Klassen
 - kundenfreundliches verbindliches Auftreten
 - Deutsch in Wort und Schrift
 - Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft

- Angebot:**
- unbefristeter Arbeitsvertrag nach Einarbeitung
 - gute leistungsorientierte Bezahlung
 - betriebliche Altersversorgung
 - intensive Einarbeitung
 - hochwertige Servicefahrzeuge, kostenloses Firmenhandy und Arbeitsbekleidung
 - regelmäßige Weiterbildungen, fachlich sowie im Bereich Arbeitsschutz
 - Teamunterstützung bei der alltäglichen Arbeit
 - langfristige und sichere Anstellung

Wenn Sie an einem interessanten und abwechslungsreichen Aufgabengebiet interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Ansprechpartner:
Canal-Control + Clean Hanse GmbH
Herr Krüger
Am Seeufer 2, 23970 Wismar
info@ccc-hanse.de



Ihr Dachdecker aus 23996 Bobitz!

Altbausanierung
Neueindeckung
Flachdachabdichtungen
Dachklempnerarbeiten
Holzbau
Fassadenbekleidung
Reparatur / Wartung
Drohneninspektion

info@ha-bedachung.de
www.ha-bedachung.de
0151 / 730 84 888
#hua_gmbh

HAAK & ALBRECHT GmbH
DACHDECKERMEISTERBETRIEB



Inhaber Ansgar und Sven Hocke

Gallentiner Chaussee 19, 23996 Bad Kleinen
Telefon: 0384 23/56 10, Fax: 0384 23/5 06 86
www.gauer-bad-heizung.de

**LEISTUNGEN
vom Fachbetrieb**
Heizung · Sanitär,
Solar · Wärmepumpen
Komplettbäder
KOMPETENT FÜR
Beratung · Planung
Ausführung
Wartungsdienst

Öffnungszeiten

Mo. – Fr.

08.30 – 13.00

14.00 – 18.00

Sa.

09.00 – 12.00

DIANA APOTHEKE

Bad Kleinen · Hauptstraße 13

www.apotheke-bad-kleinen.de

Telefon: 038423 319

Zeitschriften · Zeitungen · Bücher
· Kataloge · Plakate · Broschüren ·**KOCH & RAUM**

Verlag KOCH & RAUM Wismar OHG

Dankwartstraße 22 · 23966 Wismar

Tel. 03841 213 213 · **info@v-kr.de****Bernd Lüttke**
Alter Hafen 9
23966 WismarI
M
M
O
B
I
L
I
E
N**Stadthaus in Wismar**
Baujahr 1889, ca. 144 m²
Wohnfläche, 5 Zimmer,
133 m² Grundstück, Ge-
werbe oder Wohnen,
Verbrauchsausweis,
Gasheizung, Energiever-
brauch: 84,3 kWh/(m²*a),
Energieeffizienzklasse C
KP: 299.000,- €*
*Die Nachweis- und/oder Vermittlungsprovision für den Käufer beträgt 3,57 %
inkl. gesetzlicher MwSt. auf den beurkundeten Kaufpreis.**Reihemittelhaus in
Wismar Fischkaten**
Baujahr 1994, ca. 108 m²
Wohnfläche, 4 Zimmer,
224 m² Grundstück, Einbau-
küche, Vollkeller, Verbrauchs-
ausweis, Gasheizung, Energie-
verbrauch: 68,7 kWh/(m²*a),
Energieeffizienzklasse B
KP: 290.000,- €*
*Die Nachweis- und/oder Vermittlungsprovision für den Käufer beträgt 3,57 %
inkl. gesetzlicher MwSt. auf den beurkundeten Kaufpreis.

reserviert

Einfamilienhaus in Bobitz
Baujahr 1947, ca. 120 m²
Wohnfläche, renovierungs-
bedürftig, 5.030 m² Grund-
stück, Verbrauchsausweis,
Ölheizung, Energiever-
brauch: 195,8 kWh/(m²*a),
Energieeffizienzklasse F
KP: 160.000,- €*
*Die Nachweis- und/oder Vermittlungsprovision für den Käufer beträgt 3,57 %
inkl. gesetzlicher MwSt. auf den beurkundeten Kaufpreis.

verkauft

Wohnhaus in Alt Jassewitz
Baujahr 1926, ca. 265 m²
Wohnfläche, 8 Zimmer,
2.704 m² Grundstück, Ver-
brauchsausweis, Holz- und
Elektroheizung, Energiever-
brauch: 116,6 kWh/(m²*a),
Energieeffizienzklasse D
KP: 199.999,- €*
*Die Nachweis- und/oder Vermittlungsprovision für den Käufer beträgt 3,57 %
inkl. gesetzlicher MwSt. auf den beurkundeten Kaufpreis.

verkauft

Einfamilienhaus in Proseken
Baujahr 1992, ca. 196 m²
Wohnfläche, 5 Zimmer,
1.101 m² Grundstück, Win-
tergarten, Verbrauchsaus-
weis, Gasheizung, Energiever-
brauch: 138,5 kWh/(m²*a),
Energieeffizienzklasse E
KP: 360.000,- €*
*Die Nachweis- und/oder Vermittlungsprovision für den Käufer beträgt 3,57 %
inkl. gesetzlicher MwSt. auf den beurkundeten Kaufpreis.

■ Telefon: 03841 303365-1

■ E-Mail: **info@luedtke-immobilien.de****Verkaufe in Groß Stieten
Eckgrundstück
Garagenanlage · Am Hof
Infos unter Tel. 0173 6022780**Bestattungsunternehmen
Dieter Hansen GmbHHauptstraße 13 · 23992 Neukloster
Telefon 038422 2 53 57Lübsche Str. 127 · 23966 Wismar
Telefon 03841 213477

www.bestattungen-hansen-mv.de

www.abendfrieden-gmbh.de

MEISTERBETRIEB**ABENDFRIEDEN**
BESTATTUNGEN GMBH**Unter einem Baum bestattet werden?
Oder auf hoher See?****Wir beraten Sie zu allen Bestattungsarten.**Schweriner Str. 23 · 23970 Wismar
Telefon 03841/763243Neumarkt 1 · 23992 Neukloster
Telefon 038422/451010✓ Verkauf ✓ Wertermittlung
✓ Vermietung ✓ Neubau
Christiane Bartz Immobilien
Zuhause in Nordwestmecklenburg**Vertrauen Sie Ihr Zuhause einer Expertin an.**
Denn zuhause kennen wir uns am besten aus.🌐 **www.christiane-bartz.de** ☎ **03841 25 79 100** 📱 **f /bartzimmobilien****Impressum: Mäkelbörger Wegweiser**Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Dorf Mecklen-
burg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow,
Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow,
Metelsdorf und Ventschow**Herausgeber:**Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg
Tel.: 03841 798-0, info@amt-dm-bk.de**Erscheinungsweise:**monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des
Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen**Redaktion, Anzeigenverkauf und Gesamtherstellung:**Verlag „Koch & Raum“ Wismar OHG, Dankwartstraße 22,
Ansprechpartnerin: Ines Raum
23966 Wismar, Tel.: 03841 213194 und 0172 3108578
Fax: 03841 213195, E-Mail: **mww@v-kr.de****Bezugsbedingungen:**Per Jahresabonnement für 18,00 €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten
Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des
Herausgebers gestattet.
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die
Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.
Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung
übernommen.**Auflage: 7.500****Redaktionsschluss für die August-Ausgabe 2023 ist am 9. August 2023. Erscheinungstag ist der 26. August 2023.**